

Amtsblatt



für den Landkreis Teltow-Fläming

20. Jahrgang

Luckenwalde, 5. März 2012

Nr. 5

Inhalt

Sonstige Bekanntmachungen

Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung und die Abgabe von Wasser des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden (KMS Zossen) Wasserversorgungssatzung.....	3
Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden (KMS Zossen) Wasseranschlussbeitragssatzung.....	19
Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden (KMS Zossen)	23
Satzung über den Kostenersatz für die Hausanschlüsse im Bereich der öffentlichen Wasserversorgung des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden (KMS Zossen)	28
Satzung über den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden (KMS Zossen) Entwässerungssatzung	31
Anlage 1	49
Anlage 2.....	52
Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden (KMS Zossen) Schmutzwasserbeitragssatzung	54
Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigung des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden (KMS Zossen)	58

Satzung über den Kostenersatz für die Grundstücksanschlüsse im Bereich der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigung des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden (KMS Zossen).....	63
Satzung über die öffentliche dezentrale Schmutzwasserbeseitigung des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden (KMS Zossen)	66

Herausgeber: Landrat des Landkreises Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde

Das Amtsblatt kann in den Bibliotheken des Landkreises Teltow-Fläming sowie im Internet unter der Adresse <http://www.teltow-flaeming.de> eingesehen werden.

Das Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming erscheint in der Regel dreimal monatlich.

Bezugspreis jährlich 40,00 Euro; bei Bezug durch die Post plus 1,50 € Porto.

Einzelne Exemplare sind gegen eine Gebühr von 2,50 Euro in der Bürgerinformation der Kreisverwaltung, Am Nuthefließ 2, in 14943 Luckenwalde erhältlich und liegen dort zur Einsichtnahme aus.

Sonstige Bekanntmachungen

**Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung
und die Abgabe von Wasser des
Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden (KMS Zossen)****Wasserversorgungssatzung****Präambel**

Aufgrund der §§ 2 und 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Januar 2012 (GVBl. I/12, Nr. 01, ber. GVBl. I/12, Nr. 7), der §§ 8 Abs. 4 und 15 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202) und des § 59 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung 08. Dezember 2004, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2011 (GVBl. I/11, Nr. 33) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden (KMS Zossen) in der Sitzung am 28.02.2012 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeines
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 4 Entnahmebedingungen
- § 5 Anschlusszwang
- § 6 Benutzungszwang
- § 7 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
- § 8 Art der Versorgung
- § 9 Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen
- § 10 Haftung des KMS Zossen bei Versorgungsstörungen
- § 11 Grundstücksbenutzung
- § 12 Hausanschluss und Pflicht zur Mitwirkung
- § 13 Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze
- § 14 Grundstücksanlage
- § 15 Inbetriebsetzung der Grundstücksanlage
- § 16 Überprüfung der Grundstücksanlage
- § 17 Betrieb, Erweiterung und Änderung der Grundstücksanlage und Verbrauchseinrichtungen, Mitteilungspflicht
- § 18 Grundstücksbenutzungsrecht und Auskunftspflicht
- § 19 Technische Anschlussbedingungen
- § 20 Messung
- § 21 Nachprüfungen von Messeinrichtungen
- § 22 Ablesung

- § 23 Verwendung des Wassers
- § 24 Dauer der Versorgung
- § 25 Einstellung der Versorgung
- § 26 Allgemeine Pflichten des Grundstückseigentümers
- § 27 Weitere Satzungen
- § 28 Haftung
- § 29 Ordnungswidrigkeiten
- § 30 Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Zweckverband Komplexsanierung mittlerer Süden (im folgenden „KMS Zossen“ genannt) betreibt nach Maßgabe dieser Satzung die öffentliche Wasserversorgung als eine selbstständige öffentliche Einrichtung (im Folgenden auch „öffentliche Wasserversorgungsanlage“ genannt)
- (2) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Wasserversorgungsanlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung bestimmt der KMS Zossen im Rahmen der ihm obliegenden Aufgabe der Wasserversorgung.
- (3) Der KMS Zossen kann die Wasserversorgung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Die öffentliche Wasserversorgung umfasst die Gewinnung, Aufbereitung, Verteilung und Messung von Wasser.
- (2) Zur öffentlichen Wasserversorgungsanlage gehören alle personellen Kräfte und sachlichen Mittel zur dauerhaften Wahrnehmung der öffentlichen Wasserversorgung, insbesondere
 - a) das gesamte Wasserleitungsnetz einschließlich aller technischen Anlagen im Eigentum des KMS Zossen, die der Verteilung oder Messung von Wasser dienen (wie z.B. örtliche und überörtliche Versorgungsleitungen, Druckerhöhungsstationen und Zähleinrichtungen),
 - b) Wasserwerke und Brunnen einschließlich aller technischen Einrichtungen im Eigentum des KMS Zossen, die der Gewinnung und/oder Aufbereitung von Wasser dienen,
 - c) die Betriebshöfe im Eigentum des KMS Zossen,
 - d) bewegliche oder unbewegliche Wirtschaftsgüter von Dritten, wenn sich der KMS Zossen dieser für die Wasserversorgung bedient.
- (3) Nicht zur öffentlichen Einrichtung im Sinne von Abs. 2 gehören die Hausanschlüsse und Grundstücksanlagen.

- (4) Hausanschluss im Sinne dieser Satzung ist die Verbindung der öffentlichen Versorgungsleitung vor dem Grundstück mit der Grundstücksanlage. Im Übrigen gilt § 12.

Grundstücksanlage im Sinne dieser Satzung ist die Anlage des Grundstückseigentümers. Im Übrigen gilt § 14.

- (5) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht oder einem dinglichen Nutzungsrecht belastet, so tritt der Erbbauberechtigte bzw. der dinglich zur Nutzung Berechtigte an die Stelle des Eigentümers.
- (6) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz desselben Eigentümers, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet des KMS Zossen liegenden Grundstückes ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, vom KMS Zossen den Anschluss seines Grundstückes zur Wasserversorgung nach Maßgabe dieser Satzung an die bestehende öffentliche Wasserversorgungsanlage zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und wasserabgabefähige öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden können. Dies ist insbesondere der Fall bei Grundstücken, die an einer Straße mit einer öffentlichen Versorgungsleitung anliegen oder für die ein rechtlich gesicherter Zugang, der auch das Leitungsrecht umfasst, zu einer solchen Straße besteht. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.
- (3) Der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage kann versagt werden, wenn dieser aus technischen, betrieblichen, topographischen oder ähnlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet und/oder dieses dem KMS Zossen unverhältnismäßig hohe Kosten verursacht. Dies gilt nicht, wenn sich der Grundstückseigentümer bereit erklärt, die damit zusammenhängenden Aufwendungen zu tragen.
- (4) Nach betriebsfertigem Anschluss des Grundstückes an die öffentliche Wasserversorgungsanlage hat der Grundstückseigentümer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung das Recht, das auf dem Grundstück benötigte Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage zu beziehen (Benutzungsrecht).

§ 4

Entnahmebedingungen

- (1) Die öffentliche Wasserversorgung der Grundstücke darf nur über die Hausanschlüsse erfolgen. Eine vom KMS Zossen genehmigte Wasserversorgung über Standrohre bleibt hiervon unberührt.
- (2) Die Entnahme von Wasser aus Hydranten ist nur durch die zuständigen Aufgabenträger zur Erstbrandbekämpfung und in Katastrophenfällen gestattet. Diese Entnahme ist nur bis zum Druckabfall in der öffentlichen Einrichtung zulässig.

**§ 5
Anschlusszwang**

- (1) Jeder Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn auf dem Grundstück Gebäude für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen errichtet sind bzw. die Errichtung unmittelbar bevorsteht oder auf dem Grundstück aus anderen Gründen bereits jetzt oder in Kürze Wasser verbraucht wird.
- (2) Wer zum Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage verpflichtet ist, hat den Anschluss zwischen der Grundstücksanlage und dem Hausanschluss innerhalb einer Frist von zwei Monaten auf eigene Kosten ordnungsgemäß herzustellen, nachdem der KMS Zossen schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung hierzu aufgefordert hat. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen. Bei Neu- und Umbauten muss der Anschluss vor der Schlussabnahme des Baus ausgeführt sein.

**§ 6
Benutzungszwang**

- (1) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, hat der Eigentümer seinen gesamten Trinkwasserbedarf aus dieser zu decken.
- (2) Auf Verlangen des KMS Zossen hat der Grundstückseigentümer die erforderlichen Maßnahmen zu treffen oder zu dulden, um die Verpflichtungen von Abs. 1 einzuhalten.

**§ 7
Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Die Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang an die öffentliche Wasserversorgungsanlage kann in Einzelfällen auf schriftlich begründeten Antrag gewährt werden, wenn dem Grundstückseigentümer der Anschluss bzw. die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls, insbesondere dem öffentlichen Interesse an der Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage, an der dauerhaften Versorgungssicherheit und an der öffentlichen Gesundheitspflege, nicht zumutbar ist.
- (2) Der KMS Zossen räumt dem Grundstückseigentümer darüber hinaus im Rahmen des ihm wirtschaftlich Zumutbaren auf Antrag ein, den Bezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.
- (3) Die Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang erfolgt durch Bescheid des KMS Zossen und kann unter dem Vorbehalt des Widerrufs, unter Bedingungen und Auflagen oder auf bestimmte Zeit erteilt werden.
- (4) Der Grundstückseigentümer hat dem KMS Zossen vor Errichtung einer Eigenversorgungsanlage (z.B. Brunnen, Nutzung von Niederschlagswasser) dieses Vorhaben schriftlich mitzuteilen. Durch geeignete Maßnahmen (Systemtrennung) ist sicherzustellen, dass von den Eigenversorgungsanlagen keine Rückwirkungen in die öffentliche Einrichtung möglich sind.
- (5) Die Regelungen der Absätze 1 bis 4 gelten sinngemäß für vorhandene Eigengewinnungsanlagen.

§ 8**Art der Versorgung**

- (1) Das vom KMS Zossen gelieferte Wasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik entsprechen.
- (2) Der KMS Zossen ist in seinem Versorgungsgebiet verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für die einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist.
- (3) Der KMS Zossen ist berechtigt, die Beschaffenheit oder den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen und der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist; dabei sind die Belange der Grundstückseigentümer möglichst zu berücksichtigen.
- (4) Stellt der Grundstückseigentümer Anforderungen an Beschaffenheit oder Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

§ 9**Umfang der Versorgung, Benachrichtigung
bei Versorgungsunterbrechungen**

- (1) Der KMS Zossen ist in seinem Versorgungsgebiet verpflichtet, das Wasser nach den Bestimmungen dieser Satzung jederzeit am Ende des Hausanschlusses zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht
 - a) soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder sonst nach dieser Satzung vorbehalten sind,
 - b) soweit und solange der KMS Zossen an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- (2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Der KMS Zossen hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.
- (3) Der KMS Zossen hat die Grundstückseigentümer bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung
 - a) nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und der KMS Zossen dies nicht zu vertreten hat oder
 - b) die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

§ 10**Haftung des KMS Zossen bei Versorgungsstörungen**

- (1) Für Schäden, die ein Grundstückseigentümer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet der KMS Zossen aus dem Benutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung im Falle
- a) der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Grundstückseigentümers, es sei denn, dass der Schaden vom KMS Zossen oder einem seiner Bediensteten oder von einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
 - b) der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des KMS Zossen oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
 - c) eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des KMS Zossen oder eines vertretungsberechtigten Organes des KMS Zossen verursacht worden ist.

§ 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

- (2) Absatz 1 ist auch auf Ansprüche von Grundstückseigentümern anzuwenden, die diese gegen einen dritten Wasserversorger aus unerlaubter Handlung geltend machen. Der KMS Zossen ist verpflichtet, den Grundstückseigentümer auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch einen dritten Wasserversorger zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadenersatzes erforderlich ist.
- (3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15,00 €.
- (4) Ist der Grundstückseigentümer berechtigt, das gelieferte Wasser an einen Dritten weiterzuleiten und erleidet dieser durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet der KMS Zossen dem Dritten gegenüber in demselben Umfang wie dem Grundstückseigentümer aus dem Benutzungsverhältnis.
- (5) Leitet der Grundstückseigentümer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass dieser aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadenersatzansprüche erheben kann, als sie in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehen sind.
- (6) Der Grundstückseigentümer hat den Schaden unverzüglich dem KMS Zossen oder, wenn dieser feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen. Leitet der Grundstückseigentümer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

**§ 11
Grundstücksbenutzung**

- (1) Die Grundstückseigentümer haben für Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über ihre im Verbandsgebiet des KMS Zossen liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen sind oder angeschlossen werden sollen, die vom Grundstückseigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Grundstückseigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstückes zu benachrichtigen.
- (3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat der KMS Zossen zu tragen; dies gilt nicht, soweit die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstücks dienen.
- (4) Wird der Wasserbezug eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen des KMS Zossen noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

**§ 12
Hausanschluss und Pflicht zur Mitwirkung**

- (1) Der Hausanschluss beginnt an der Abzweigstelle der öffentlichen Versorgungsleitung und endet mit der Einbaugarnitur für die Messeinrichtung. Die Einbaugarnitur ist Bestandteil des Hausanschlusses. Die Messeinrichtung (Wasserzähler) gehört zur öffentlichen Einrichtung und ist nicht Bestandteil des Hausanschlusses.
- (2) Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen vom KMS Zossen bestimmt.
- (3) Hausanschlüsse stehen im Eigentum des KMS Zossen. Sie werden ausschließlich vom KMS Zossen hergestellt, erneuert, verändert, beseitigt und unterhalten. Sie müssen zugänglich und vor Beschädigung geschützt sein. Der Grundstückseigentümer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.
- (4) Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen sind vom Eigentümer dem KMS Zossen unverzüglich mitzuteilen.

-
- (5) Sofern sich Anlagenteile des Hausanschlusses auf einem Grundstück befinden oder auf einem Grundstück hergestellt werden sollen, das in fremden Eigentum steht, ist grundsätzlich die Eintragung einer Grunddienstbarkeit für den KMS Zossen oder für das angeschlossene Grundstück zum Haben und Halten des Hausanschlusses erforderlich.
- (6) Die Herstellung eines neuen oder die Änderung eines bestehenden Hausanschlusses ist mit dem Grundstückseigentümer für jedes Grundstück schriftlich abzustimmen. Hierfür ist dem KMS Zossen vier Wochen vor Beginn der Arbeiten folgendes mitzuteilen:
- a) Grundstücksangaben (Gemarkung, Grundbuchblatt, Flur, Flurstück/e, Größe des Grundstückes, postalische Anschrift sowie Lageplan des Grundstückes und der Gebäude) nebst Beschreibung und Skizze der geplanten und/oder vorhandenen Grundstücksanlagen,
 - b) die Angaben zu den Eigentums- und Nutzungsverhältnissen des Grundstückes,
 - c) die Beschreibung der Gewerbebetriebe sowie die Menge des Wasserbedarfes.
- Der KMS Zossen kann Ergänzungen sowie Sonderzeichnungen fordern, wenn dies für den Betrieb, die Herstellung und die Unterhaltung des Hausanschlusses oder die öffentliche Einrichtung erforderlich ist. Sämtliche Unterlagen sind vom Grundstückseigentümer zu unterschreiben und beim KMS Zossen einzureichen.
- (7) Die Kosten der Mitwirkung hat der Grundstückseigentümer zu tragen.

§ 13

Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

- (1) Der KMS Zossen kann verlangen, dass der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten nach seiner Wahl an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn
- a) das Grundstück unbebaut ist oder
 - b) die Versorgung des Gebäudes mit Anschlussleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
 - c) kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.
- (3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.

§ 14
Grundstücksanlage

- (1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter dem Hausanschluss, mit Ausnahme der Messeinrichtung des KMS Zossen, ist der Grundstückseigentümer verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er für diesen Dritten dem KMS Zossen gegenüber verantwortlich.
- (2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch ein in das Installateurverzeichnis des KMS Zossen eingetragenes Installateurunternehmen erfolgen. Der KMS Zossen ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.
- (3) Anlagenteile, die sich vor den Messeinrichtungen befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Grundstücksanlage gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben des KMS Zossen zu veranlassen.
- (4) Es dürfen nur Produkte und Geräte verwendet werden, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Die Einhaltung der Voraussetzungen des Satzes eins wird vermutet, wenn eine CE-Kennzeichnung für den ausdrücklichen Einsatz im Trinkwasserbereich vorhanden ist. Sofern diese CE-Kennzeichnung nicht vorgeschrieben ist, wird dies auch vermutet, wenn das Produkt oder Gerät ein Zeichen eines akkreditierten Branchenzertifizierers trägt, insbesondere das DIN-DVGW-Zeichen oder DVGW-Zeichen. Produkte und Geräte, die
 1. in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum rechtmäßig hergestellt worden sind oder
 2. in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in der Türkei rechtmäßig hergestellt oder in den Verkehr gebracht worden sind

und die nicht den technischen Spezifikationen der Zeichen nach Satz 3 entsprechen, werden einschließlich der in den vorgenannten Staaten durchgeführten Prüfungen und Überwachungen als gleichwertig behandelt, wenn mit ihnen das in Deutschland geforderte Schutzniveau gleichermaßen dauerhaft erreicht wird.

§ 15
Inbetriebsetzung der Grundstücksanlage

- (1) Der KMS Zossen oder dessen Beauftragte schließen die Grundstücksanlage an den Hausanschluss an und setzen sie in Betrieb.
- (2) Jede Inbetriebsetzung der Grundstücksanlage ist beim KMS Zossen zu beantragen.
- (3) Der Aufwand für die Inbetriebsetzung der Grundstücksanlage ist dem KMS Zossen in der tatsächlich entstandenen Höhe zu ersetzen.

§ 16**Überprüfung der Grundstücksanlage**

- (1) Der KMS Zossen ist berechtigt, die Grundstücksanlage vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Er hat den Grundstückseigentümer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.
- (2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist der KMS Zossen berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist er hierzu verpflichtet.
- (3) Durch Vornahme oder Unterlassung einer Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an den Hausanschluss übernimmt der KMS Zossen keine Haftung für die Mängelfreiheit der Grundstücksanlage. Dies gilt nicht, wenn er bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

§ 17**Betrieb, Erweiterung und Änderung der Grundstücksanlage und Verbrauchseinrichtungen, Mitteilungspflicht**

- (1) Grundstücksanlagen und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des KMS Zossen oder Dritte oder Rückwirkungen auf die Güte des Wassers ausgeschlossen sind.
- (2) Erweiterungen und Änderungen der Grundstücksanlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen sind dem KMS Zossen unverzüglich mitzuteilen, soweit sich dadurch Größen für die Gebührenbemessung ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.

§ 18**Grundstücksbenutzungsrecht und Auskunftspflicht**

- (1) Der Grundstückseigentümer hat das Betreten und Befahren des Grundstücks durch den KMS Zossen oder von ihm Beauftragte zu dulden zum Zwecke der
 - a) Prüfung und Kontrolle der Wasseranlagen,
 - b) Prüfung und Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung,
 - c) Erfüllung der Versorgungspflicht, soweit hierzu das Betreten und Befahren des Grundstückes erforderlich ist.
- (2) Der Grundstückseigentümer hat alle Wasseranlagen jederzeit zugänglich zu halten.
- (3) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle für die Prüfung der Hausanschlüsse und Grundstücksanlagen auf ihren Zustand und ihre Benutzung sowie für die Errechnung der Anschlussbeiträge, Benutzungsgebühren und eventuellen Ersatzansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 19**Technische Anschlussbedingungen**

Der KMS Zossen ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung einschließlich der Sicherstellung ordnungsgemäßer Messergebnisse, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung des KMS Zossen abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

§ 20**Messung**

- (1) Der KMS Zossen stellt die vom Grundstückseigentümer verbrauchte Wassermenge durch Messeinrichtungen fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen.
- (2) Der KMS Zossen hat dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Messung der verbrauchten Wassermenge gewährleistet ist. Er bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort der Messeinrichtung. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Messeinrichtungen Aufgabe des KMS Zossen. Er hat den Grundstückseigentümer anzuhören und dessen berechnete Interessen zu wahren. Er ist verpflichtet, auf Verlangen des Grundstückseigentümers die Messeinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Kosten zu tragen.
- (3) Der Grundstückseigentümer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtungen, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtung dem KMS Zossen unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, sie vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.

§ 21**Nachprüfungen von Messeinrichtungen**

- (1) Der Grundstückseigentümer kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtung durch die Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 2 Abs. 4 des Eichgesetzes verlangen. Wird der Antrag auf Prüfung nicht beim KMS Zossen gestellt, so ist der KMS Zossen vor der Antragstellung zu benachrichtigen.
- (2) Die Kosten der Prüfung fallen dem KMS Zossen zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Grundstückseigentümer.

**§ 22
Ablesung**

- (1) Die Messeinrichtungen sind auf Verlangen des KMS Zossen vom Grundstückseigentümer selbst abzulesen. Das Recht der Ablesung steht auch dem KMS Zossen oder einem von ihm beauftragten Dritten zu. Der Grundstückseigentümer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind.
- (2) Solange der Beauftragte des KMS Zossen die Räume des Grundstückseigentümers nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf der KMS Zossen den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

**§ 23
Verwendung des Wassers**

- (1) Das Wasser wird nur für die eigenen Zwecke des Grundstückseigentümers, seiner Mieter oder ähnlich berechtigter Personen zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung des KMS Zossen zulässig.
- (2) Das Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Satzung oder aufgrund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind. Der KMS Zossen kann die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist.
- (3) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser ist beim KMS Zossen vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen. Der Grundstückseigentümer hat dem KMS Zossen alle für die Herstellung und Entfernung des Bauwasseranschlusses entstehenden Kosten zu erstatten. Die Sätze 1 und 2 gelten für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken entsprechend.
- (4) Soll für vorübergehende Zwecke Wasser aus öffentlichen Hydranten entnommen werden, so sind hierfür Standrohre vom KMS Zossen mit Messeinrichtungen zu benutzen. Die Standrohre sind vom Entnehmer beim KMS Zossen anzufordern. Sie werden vermietet.

**§ 24
Dauer der Versorgung**

- (1) Will ein Grundstückseigentümer, der zur Benutzung der öffentlichen Einrichtung nicht verpflichtet ist, den Wasserbezug einstellen, so hat er dies mindestens zwei Wochen vor der Einstellung dem KMS Zossen mitzuteilen.
- (2) Will ein Grundstückseigentümer, der zum Anschluss und zur Benutzung der öffentlichen Einrichtung verpflichtet ist, den Wasserbezug einstellen, so hat er beim KMS Zossen die entsprechende Befreiung nach den Bestimmungen dieser Satzungen schriftlich zu beantragen.
- (3) Wird der Wasserverbrauch ohne schriftliche Mitteilung im Sinne von Abs. 1 oder vor Erteilung der Befreiung nach Abs. 2 eingestellt, so haftet der Grundstückseigentümer dem KMS Zossen für die Erfüllung sämtlicher sich aus dieser Satzung ergebenden Verpflichtungen.

§ 25
Einstellung der Versorgung

- (1) Der KMS Zossen ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Grundstückseigentümer den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um
 - a) eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwehren,
 - b) den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
 - c) zu gewährleisten, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des KMS Zossen oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Wassers ausgeschlossen sind.
- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichtzahlung einer fälligen Abgabenschuld für die Wasserversorgung, ist der KMS Zossen berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Grundstückseigentümer darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen nachkommt. Der KMS Zossen kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.
- (3) Der KMS Zossen hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Einstellung entfallen sind und der Grundstückseigentümer die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat.

§ 26
Allgemeine Pflichten des Grundstückseigentümers

- (1) Unbeschadet weiterer Mitteilungspflichten nach den Bestimmungen dieser Satzung, insbesondere gem. §§ 12 Abs. 4 und 6, 17 Abs. 2 und § 24 Abs. 1 hat der Grundstückseigentümer in folgenden Fällen unverzüglich den KMS Zossen zu benachrichtigen:
 - a) bei Auftreten einer Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen oder die Gesundheit von Personen,
 - b) wenn sich die Art oder Menge des Wasserbedarfes wesentlich ändert,
 - c) wenn schädliche oder gefährliche Stoffe in die Einrichtungen des KMS Zossen gelangen,
 - d) wenn die Veränderungen der Nutzung eines Grundstückes Einfluss auf die Art und Menge des Wasserbedarfs haben,
 - e) wenn Hausanschlüsse oder Grundstücksanlagen hergestellt, verschlossen, beseitigt, erneuert oder verändert werden,
 - f) wenn Mängel an der Grundstücksanlage oder am Hausanschluss auftreten,
 - g) wenn Grundstücksanlagen oder der Hausanschluss nicht mehr benutzbar werden.

- (2) Jeder Wechsel des Grundstückseigentümers ist durch den bisherigen oder den neuen Grundstückseigentümer binnen zwei Wochen beim KMS Zossen anzuzeigen. Erhält der KMS Zossen keine Kenntnis, haften die Anzeigepflichtigen als Gesamtschuldner.
- (3) Den Abbruch von an die Wasserversorgung angeschlossenen Gebäuden und die Außerbetriebsetzung der Grundstücksanlage oder Teilen davon hat der Grundstückseigentümer dem KMS Zossen mindestens zwei Monate vor Beginn mitzuteilen, damit der Hausanschluss verschlossen oder beseitigt werden kann.
- (4) Die Meldungen haben schriftlich oder zur Niederschrift zu erfolgen. In Fällen besonderer Dringlichkeit, z.B. bei Schadens-, Stör- und Katastrophenfällen, ist die Meldung vorab fernmündlich durchzuführen.

§ 27

Weitere Satzungen

Die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenersatz erfolgt aufgrund gesonderter Satzungen.

§ 28

Haftung

- (1) Der Grundstückseigentümer hat für einen ordnungsgemäßen Betrieb und Zustand der Grundstücksanlage und für eine ordnungsgemäße Benutzung der Einrichtungen des KMS Zossen nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Er haftet dem KMS Zossen für alle Schäden und Nachteile, die infolge eines schuldhaften Verhaltens durch den mangelhaften Betrieb oder Zustand oder der satzungswidrigen Benutzung der Grundstücksanlage oder durch ihn in Folge der satzungswidrigen Benutzung des Hausanschlusses oder der öffentlichen Einrichtung entstehen. Hat er die Anlagen oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er dem KMS Zossen gegenüber für den Schaden verantwortlich, den der Dritte dem KMS Zossen widerrechtlich zufügt. Zu den Schäden und Nachteilen zählen insbesondere auch Kosten, die der KMS Zossen aufwendet
 - zur Gefahrenabwehr,
 - für zusätzliche betriebliche Aufwendungen bei der Wasserversorgung.
- (2) Soweit er haftet, hat der Ersatzpflichtige den KMS Zossen von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.
- (3) Bei Betriebsstörungen in der öffentlichen Einrichtung und bei Auftreten von Schäden, die infolge von höherer Gewalt, durch Hochwasser oder Starkregenereignisse oder durch Rückstau hervorgerufen werden, bestehen keine Ansprüche auf Schadenersatz, Entschädigung oder Minderung der Benutzungsgebühr, es sei denn, dem KMS Zossen ist vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln zur Last zu legen.

§ 29
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
- § 5 Abs. 1 Grundstücke nicht an die öffentliche Einrichtung anschließen lässt,
 - § 6 Abs. 1 nicht den gesamten Wasserbedarf aus der öffentlichen Einrichtung deckt,
 - § 6 Abs. 2 nicht die erforderlichen Maßnahmen trifft oder duldet,
 - § 7 Abs. 3 dem KMS Zossen nicht vor der Errichtung einer Eigengewinnungsanlage Mitteilung macht,
 - § 7 Abs. 4 dem KMS Zossen nicht über vorhandene Eigengewinnungsanlagen Mitteilung macht,
 - § 12 Abs. 4 die Beschädigungen oder Störungen des Hausanschlusses nicht unverzüglich dem KMS Zossen mitteilt,
 - § 12 Abs. 6 die Angaben für die Anlage eines neuen oder die Änderung eines bestehenden Hausanschlusses nicht oder nicht rechtzeitig macht,
 - § 13 Abs. 1 nicht einen Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt,
 - § 13 Abs. 2 die Einrichtung nicht in einem ordnungsmäßigen Zustand und jederzeit zugänglich hält,
 - § 14 Abs. 2 die Grundstücksanlage nicht unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung, anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, ändert oder unterhält,
 - § 15 Abs. 2 die Inbetriebnahme der Grundstücksanlage nicht beantragt,
 - § 17 Abs. 1 die Anlagen und Verbrauchseinrichtungen nicht so betreibt, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des KMS Zossen oder Dritte oder Rückwirkungen auf die Güte des Wassers ausgeschlossen sind,
 - § 17 Abs. 2 Erweiterungen und Änderungen der Grundstücksanlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen nicht unverzüglich dem KMS Zossen mitteilt,
 - § 18 Abs. 1 das Betreten oder Befahren seines Grundstückes nicht duldet
 - § 18 Abs. 2 die Wasseranlagen nicht jederzeit zugänglich hält,
 - § 18 Abs. 3 die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
 - § 20 Abs. 3 den Verlust, die Beschädigung und Störungen der Messeinrichtung dem KMS Zossen nicht unverzüglich mitteilt,
 - § 23 Abs. 1 Wasser an Dritte ohne Zustimmung des KMS Zossen weiterleitet,

- § 23 Abs. 2 Satz 1 oder 2 Beschränkungen bei der Verwendung des Wassers zuwiderhandelt,
 - § 23 Abs. 3 den Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser nicht vor Beginn der Bauarbeiten beantragt,
 - § 23 Abs. 4 bei der Wasserentnahme für vorübergehende Zwecke nicht die öffentlichen Hydranten und die Standrohre mit Messeinrichtungen des KMS Zossen verwendet,
 - § 24 Abs. 1 die Einstellung des Wasserbezuges an den KMS Zossen nicht mitteilt,
 - § 24 Abs. 2 nicht den Antrag zur Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang stellt,
 - § 26 Abs. 1 den KMS Zossen nicht unverzüglich benachrichtigt,
 - § 26 Abs. 2 den KMS Zossen einen Wechsel nicht fristgerecht anzeigt,
 - § 26 Abs. 3 den Abbruch und die Außerbetriebsetzung dem KMS Zossen nicht rechtzeitig mitteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 € bis 1.000,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde ist der Verbandsvorsteher.

§ 30 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung und die Abgabe von Wasser des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden (KMS Zossen) vom 19.01.2006 sowie die Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung und die Abgabe von Wasser des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden (KMS Zossen) vom 23.11.2010 außer Kraft.

Zossen, den 01.03.2012

Heike Nicolaus
stellvertretende Verbandsvorsteherin

**Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die öffentliche
Wasserversorgungs-einrichtung des Zweckverbandes Komplexsanierung
mittlerer Süden (KMS Zossen)**

Wasseranschlussbeitragsatzung

Präambel

Aufgrund der §§ 2 und 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286),), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Januar 2012 (GVBl. I/12, Nr. 01, ber. GVBl. I/12, Nr. 7), der §§ 8 Abs. 4 und 15 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202) und der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 27. Mai 2009 (GVBl. I S. 160) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden (KMS Zossen) in der Sitzung am 28.02.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Anschlussbeitrag

Zum teilweisen Ersatz des Aufwandes für die Herstellung und Anschaffung der öffentlichen Einrichtung zur Wasserversorgung (im Folgenden: öffentliche Wasserversorgungsanlage) im Gebiet des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden (im Folgenden: KMS Zossen) und als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen wirtschaftlichen Vorteile erhebt der KMS Zossen Anschlussbeiträge entsprechend nachfolgender Regelungen.

§ 2

Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden können oder angeschlossen sind, für die ein Anschlussrecht besteht und
 - a) für die eine bauliche, gewerbliche oder vergleichbare sonstige Nutzung, bei der Wasser verbraucht wird oder verbraucht werden kann, festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich bzw. vergleichbar in sonstiger Weise genutzt werden dürfen oder
 - b) für die eine bauliche, gewerbliche oder vergleichbare sonstige Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen und bebaubar oder gewerblich bzw. in vergleichbarer sonstiger Weise so nutzbar sind, dass Wasser verbraucht wird oder verbraucht werden kann oder wenn sie im Außenbereich tatsächlich so baulich, gewerblich oder in vergleichbarer sonstiger Weise genutzt werden, dass Wasser verbraucht wird oder verbraucht werden kann.
- (2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz desselben Eigentümers, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 3
Beitragsmaßstab und Beitragssatz

- (1) Maßstab für den Anschlussbeitrag ist die mit einem Nutzungsfaktor vervielfachte Grundstücksfläche.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt:
 - a) bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche, gewerbliche oder eine vergleichbare sonstige Nutzung festgesetzt ist;
 - b) bei Grundstücken, die teilweise im Bereich eines Bebauungsplanes, der für das Grundstück bauliche, gewerbliche oder eine vergleichbare sonstige Nutzung festlegt, und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks; bei Grundstücken, die teilweise im Bereich eines Bebauungsplanes, der insoweit bauliche, gewerbliche oder eine vergleichbare sonstige Nutzung festlegt, und mit der Restfläche im Außenbereich liegen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes;
 - c) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen (§ 34 BauGB), die Gesamtfläche des Grundstücks, wenn sie baulich, gewerblich oder in vergleichbarer sonstiger Weise nutzbar ist;
 - d) bei Grundstücken, die über die Grenze des im Zusammenhang bebauten Ortsteils hinausreichen, die Fläche im Bereich des im Zusammenhang bebauten Ortsteils, wenn sie baulich, gewerblich oder in vergleichbarer sonstiger Weise nutzbar ist;
 - e) bei Grundstücken, die über die sich nach lit. b) bis d) ergebenden Grenzen hinaus bebaut, gewerblich oder in vergleichbarer sonstiger Weise genutzt sind, die Fläche zwischen dem Leitungsgrundstück bzw. der dem Leitungsgrundstück zugewandten Grundstücksseite und einer Parallele hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder Nutzung entspricht;
 - f) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche, die selbständig baulich, gewerblich oder in vergleichbarer sonstiger Weise genutzt werden kann.
- (3) Die nach Abs. 2 ermittelte Fläche wird entsprechend der Ausnutzbarkeit mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:
 - a) bei einer Bebauung mit einem Vollgeschoss 1,0
 - b) für jedes weitere Vollgeschoss weitere 0,25.
- (4) Vollgeschosse im Sinne dieser Satzung sind alle oberirdischen Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt. Geschosse, die ausschließlich der Unterbringung technischer Gebäudeausrüstungen dienen (Installationsgeschosse) sowie Hohlräume zwischen der obersten Decke und der Bedachung, in denen Aufenthaltsräume nicht möglich sind, gelten nicht als Vollgeschosse.

- (5) Für Grundstücke innerhalb eines Bebauungsplangebietes gilt als Zahl der Vollgeschosse die nach dem Bebauungsplan höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse im Sinne des Abs. 4. Weist der Bebauungsplan statt der Geschoszahl eine Baumassenzahl aus, gilt als Zahl der Vollgeschosse in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten im Sinne von § 11 Abs. 3 Baunutzungsverordnung die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, in allen anderen Baugebieten die Baumassenzahl geteilt durch 2,3. Ist nur die zulässige Höhe der baulichen Anlage festgesetzt, gilt in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten im Sinne von § 11 Abs. 3 Baunutzungsverordnung die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Baugebäudehöhe als Zahl der Vollgeschosse. Nachkommastellen werden auf die nächste ganze Zahl abgerundet. Ist tatsächlich eine höhere als die nach den Sätzen 1 – 4 ermittelte Zahl der Vollgeschosse vorhanden oder genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen.
- (6) Für Grundstücke innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) und in Gebieten, für die ein Bebauungsplan weder die Geschoszahl noch die Höhe baulicher Anlagen oder die Baumassenzahl festsetzt, ist
- a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse im Sinne des Abs. 4, mindestens jedoch die Zahl der nach Maßgabe des § 34 BauGB oder – soweit dieser nicht einschlägig ist - der sonstigen baurechtlichen Vorschriften zulässigen Vollgeschosse,
 - b) bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der nach Maßgabe des § 34 BauGB oder – soweit dieser nicht einschlägig ist - der sonstigen baurechtlichen Vorschriften zulässigen Vollgeschosse im Sinne des Abs. 4 maßgebend.
- (7) Bei bebauten Grundstücken in Außenbereich (§ 35 BauGB) richtet sich der Nutzungsfaktor nach der Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse im Sinne des Abs. 4.
- (8) Grundstücke, die bebaubar sind oder gewerblich bzw. in vergleichbarer sonstiger Weise genutzt werden dürfen, ohne dass eine Bebauung mit einem Vollgeschoss i.S.d. Abs. 4 zulässig ist, gelten als mit einem Vollgeschoss bebaubare Grundstücke. Tatsächlich bebaute oder gewerblich bzw. vergleichbar in sonstiger Weise genutzte Grundstücke im Außenbereich, bei denen keine Bebauung vorhanden ist oder die vorhandene Bebauung kein Vollgeschoss i.S.d. Abs. 4 erreicht, gelten als mit einem Vollgeschoss bebaute Grundstücke.
- (9) Soweit sich die beitragspflichtige Grundstücksfläche eines Grundstücks nach Entstehen der sachlichen Beitragspflicht vergrößert, unterliegen die zukommenden Flächen der Beitragspflicht nach Maßgabe der Absätze 1 bis 8.
- (10) Der Beitragssatz beträgt 0,85 €/m² zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer der mit dem Nutzungsfaktor vervielfachten Grundstücksfläche.

§ 4

Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden kann.
- (2) Liegt der nach Abs. 1 maßgebliche Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung, entsteht die Beitragspflicht mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 5
Beitragspflicht

- (1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides Grundstückseigentümer ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gem. den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden oder Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 6
Vorausleistung

- (1) Auf die künftige Beitragsschuld können Vorausleistungen bis zur Höhe der voraussichtlichen endgültigen Beitragsschuld verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist.
- (2) Für die Bestimmung des Vorausleistungspflichtigen gilt § 5 dieser Satzung entsprechend.

§ 7
Fälligkeit der Beitragsschuld

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. Das Gleiche gilt für die Vorausleistung nach § 6.

§ 8
Ablösung

In den Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden. Die Höhe des Ablösebetrages ist nach Maßgabe des in § 3 bestimmten Beitragsmaßstabes und Beitragssatzes zu ermitteln.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.01.2011 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden vom 23.11.2010 außer Kraft.

Zossen, den 01.03.2012

Heike Nicolaus
stellvertretende Verbandsvorsteherin

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die
öffentliche Wasserversorgung des
Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden (KMS Zossen)**

Aufgrund der §§ 2 und 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Januar 2012 (GVBl. I/12, Nr. 01, ber. GVBl. I/12, Nr. 7), der §§ 8 Abs. 4 und 15 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 27. Mai 2009 (GVBl. I S. 160) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden am 28. Februar 2012 folgende Neufassung der Gebührensatzung für die Wasserversorgung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Der Zweckverband Komplexsanierung mittlerer Süden (im Folgenden KMS Zossen genannt) betreibt die Wasserversorgung nach Maßgabe der Wasserversorgungssatzung in der jeweils geltenden Fassung als eine selbständige öffentliche Einrichtung (im Folgenden öffentliche Wasserversorgungsanlage genannt).
- (2) Der KMS Zossen erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage (Wassergebühren).
- (3) Die Wassergebühren gliedern sich in Grund- und Verbrauchsgebühren.

§ 2

Gebührenmaßstab

- (1) Die Grundgebühr wird nach der Nennleistung des verwendeten Wasserzählers bemessen. Bei Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, ohne einen Wasserzähler zu verwenden, wird die Nennleistung des Wasserzählers festgesetzt, die nach den anerkannten Regeln der Technik erforderlich sein würde, um die dem Grundstück zuzuführenden Wassermengen zu messen.
- (2) Die Verbrauchsgebühr wird nach der vom Wasserzähler erfassten Wassermenge bemessen. Berechnungseinheit ist ein Kubikmeter (m³). Die Messung der Wassermengen erfolgt durch Wasserzähler.
- (3) Die Wasserzähler haben den eichrechtlichen Vorschriften zu entsprechen und sind vom KMS Zossen oder einem beauftragten Dritten zu verplomben.
- (4) Die gemessene Wassermenge gilt auch dann als Gebührenbemessungsgrundlage, wenn sie ungenutzt (etwa durch schadhafte Rohre, offenstehende Zapfstellen oder Rohrbrüche hinter der Messeinrichtung) verlorengegangen ist. Ergibt eine Überprüfung, dass die Messeinrichtung über die nach der Eichordnung zulässigen Verkehrsfehlergrenzen hinaus falsch anzeigt, oder ist der Wasserzähler stehen geblieben oder ist ein Wasserzähler nicht vorhanden oder stehen die ermittelten

Wassermengen aus sonstigen Gründen nicht zur Verfügung, so schätzt der KMS Zossen den Wasserverbrauch unter Zugrundelegung der Menge des letzten Erhebungszeitraums und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen. Ist die Menge des letzten Erhebungszeitraums nicht ermittelbar, kann der durchschnittliche Verbrauch von vergleichbaren Gebührenpflichtigen bei der Schätzung zu Grunde gelegt werden.

- (5) Die Wasserzähler werden von Dienstkräften des KMS Zossen oder durch von ihm Beauftragte oder auf Verlangen des KMS Zossen vom Gebührenpflichtigen selbst einmal jährlich abgelesen.
- (6) Soweit die Wassermengen nicht ermittelt werden können oder aus anderen Gründen nicht zur Verfügung stehen, wird die Wassermenge unter Zugrundelegung der Menge des letzten Erhebungszeitraums und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt. Ist die Menge des letzten Erhebungszeitraums nicht ermittelbar, kann der durchschnittliche Verbrauch von vergleichbaren Gebührenpflichtigen bei der Schätzung zugrunde gelegt werden.

§ 3 Gebührensatz

- (1) Die Grundgebühr beträgt bei einem Nenndurchfluss von

maximal Qn 2,5 – einschl. Qn 5	=	5,11 €/Monat (netto)
maximal Qn 6,0	=	12,26 €/Monat (netto)
maximal Qn 10,0	=	20,44 €/Monat (netto)
maximal Qn 15,0	=	30,66 €/Monat (netto)
maximal Qn 25,0	=	51,10 €/Monat (netto)
maximal Qn 40,0	=	81,76 €/Monat (netto)
maximal Qn 60,0	=	122,64 €/Monat (netto)
maximal Qn 100,0	=	204,40 €/Monat (netto)
maximal Qn 150,0	=	306,60 €/Monat (netto)
maximal Qn 250,0	=	511,00 €/Monat (netto)

- (2) Die Verbrauchsgebühr beträgt:

- a) für den Zeitraum vom 01.01.2006 bis 31.12.2006: 1,54 €/m³ (netto)
- b) für den Zeitraum vom 01.01.2007 bis 31.12.2007: 1,57 €/m³ (netto)
- c) für den Zeitraum vom 01.01.2008 bis 31.12.2008: 1,45 €/m³ (netto)
- d) für den Zeitraum vom 01.01.2009 bis 31.12.2009: 1,22 €/m³ (netto)
- e) für den Zeitraum vom 01.01.2010 bis 31.12.2010: 1,20 €/m³ (netto)
- f) für den Zeitraum vom 01.01.2011 bis 31.12.2011: 1,26 €/m³ (netto)
- g) ab dem 01.01.2012: 1,34 €/m³ (netto)

§ 4 Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht oder sonstigem dinglichen Nutzungsrecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte bzw. der sonstige dinglich Berechtigte.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Bei einem Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt des Wechsels auf den neuen Gebührenpflichtigen über.

§ 5
Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschluss des Grundstückes an die öffentliche Wasserversorgungsanlage (Herstellung der Grundstücksanschlussleitung und der haustechnischen Trinkwasseranlagen).
- (2) Die Gebührenpflicht für die Verbrauchsgebühr entsteht mit dem Tag, an dem erstmals Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage entnommen wird.
- (3) Die Gebührenpflicht für die Verbrauchsgebühr endet, sobald die Entnahme von Wasser auf Dauer endet. Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr endet, sobald der Anschluss des Grundstückes beseitigt wird.

§ 6
Erhebungszeitraum

- (1) Die Gebährenschild entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraums. Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraums, entsteht die Gebährenschild mit Ablauf des Tages, an dem das Nutzungsverhältnis endet. Bei einem Wechsel des Gebährenschildpflichtigen vor Ablauf des Erhebungszeitraums entsteht die Gebährenschild für den bisherigen Pflichtigen mit Ablauf des Tages, an dem die Gebährenschildpflicht übergegangen ist.
- (2) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (3) Soweit die Gebühr nach der durch Wasserzähler ermittelten Wassermenge erhoben wird, gilt die Ableseperiode für den Wasserverbrauch als Erhebungszeitraum. Die Ableseperiode ist der jeweilige Zeitraum zwischen zwei Ablesungen des Wasserzählers. Die Ableseperiode beträgt ein Jahr. Ändert sich der Gebährenschildsatz innerhalb eines Erhebungszeitraums, wird zur Feststellung der jeweiligen Wassermenge der Wasserverbrauch zum Stichtag der Änderung des Gebährenschildsatzes ermittelt.

§ 7
Vorauszahlungen und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt und zwei Wochen nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes zu erwartende Gebühr werden anteilig zum 15. des 2., 4., 6., 8. und 10. Monats, der dem Monat folgt, in dem der Bescheid bekannt gegeben wurde, Vorauszahlungen von jeweils 1/5 der voraussichtlichen Gebährenschildschuld fällig. Die Vorauszahlungen werden durch Bescheid auf der Grundlage der Berechnungsdaten des vorhergehenden Erhebungszeitraums festgesetzt. Fehlt es an solchen Berechnungsdaten, so setzt der KMS Zossen die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der voraussichtlichen Gebährenschildschuld fest. Ist der Fälligkeitszeitpunkt einer Vorauszahlung bei der Bekanntgabe des Bescheides bereits überschritten, so wird der auf diesen Fälligkeitszeitpunkt entfallende Betrag einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Ergibt sich bei der Gebährenschildfestsetzung, dass zu hohe Vorauszahlungen gezahlt wurden, so wird der übersteigende Betrag mit den nachfolgenden Vorauszahlungen verrechnet, soweit der Gebährenschildpflichtige nicht ausdrücklich die Rückzahlung verlangt.

§ 8**Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht**

Die Gebührenpflichtigen haben dem KMS Zossen jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren nach dieser Gebührensatzung erforderlich ist. Jeder Eigentumswechsel und jeder Wechsel des Erbbauberechtigten bzw. des dinglich zur Nutzung Berechtigten ist dem KMS Zossen sowohl vom ehemaligen Eigentümer bzw. Berechtigten als auch vom neuen Eigentümer bzw. Berechtigten innerhalb eines Monat schriftlich anzuzeigen. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Gebühren beeinflussen, so hat der Gebührenpflichtige dies unverzüglich dem KMS Zossen schriftlich anzuzeigen; dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden. Dienstkräften oder mit besonderem Berechtigungsnachweis versehenen Beauftragten des KMS Zossen ist der Zutritt auf das Grundstück zu gewähren, um Bemessungsgrundlagen für die Gebührenerhebung festzustellen oder zu überprüfen. Die Gebührenpflichtigen haben das Betreten zu dulden.

§ 9**Datenverarbeitung**

- (1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten aus dem Grundbuch, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde, der unteren Wasserbehörde, des Katasteramtes und der Einwohnermeldeämter durch den KMS Zossen zulässig. Der KMS Zossen darf sich diese Daten von den zuständigen Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- (2) Der KMS Zossen ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und von den nach Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Gebührenpflichtigen mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 10**Umsatzsteuer**

Zu den in dieser Satzung festgelegten Gebühren tritt die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

§ 11**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 8 den Eigentumswechsel oder den Wechsel des Erbbauberechtigten bzw. des dinglich zur Nutzung Berechtigten nicht innerhalb eines Monats schriftlich dem KMS Zossen anzeigt, den Zutritt nicht gewährt oder das Betreten nicht duldet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 € bis 1.000,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde ist der Verbandsvorsteher.

**§ 12
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2006 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen sowie Kostenersatz für die Hausanschlüsse des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden (KMS Zossen) vom 23. Januar 2006, zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen sowie Kostenersatz für die Hausanschlüsse des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden (KMS Zossen) vom 16. März 2007, sowie die Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen sowie Kostenersatz für die Hausanschlüsse des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden (KMS Zossen) vom 20. Dezember 2007, zuletzt geändert durch die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen sowie Kostenersatz für die Hausanschlüsse des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden (KMS Zossen) vom 25. Februar 2010, und die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden vom 21.12.2010, zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden (KMS Zossen) vom 01.12.2011, außer Kraft.

Zossen, den 01.03.2012

Heike Nicolaus
stellvertretende Verbandsvorsteherin

**Satzung über den Kostenersatz für die Hausanschlüsse im
Bereich der öffentlichen Wasserversorgung des
Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden (KMS Zossen)**

Präambel

Aufgrund der §§ 2 und 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286),), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Januar 2012 (GVBl. I/12, Nr. 01, ber. GVBl. I/12, Nr. 7), der §§ 8 Abs. 4 und 15, Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202) und der §§ 1, 2 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 27. Mai 2009 (GVBl. I S. 160) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden in der Sitzung am 28.02.2012 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Der Zweckverband Komplexsanierung mittlerer Süden (im Folgenden: KMS Zossen) erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Kostenersatz für Hausanschlüsse im Wasserversorgungsgebiet, soweit diese nicht zur öffentlichen Einrichtung gehören.
- (2) Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung der öffentlichen Versorgungsleitung vor dem Grundstück mit der Grundstücksanlage oder, soweit eine Grundstücksanlage nicht vorhanden ist, mit dem Grundstück. Er beginnt an der Abzweigstelle der öffentlichen Versorgungsleitung und endet mit der Einbaugarnitur für die Messeinrichtung. Die Einbaugarnitur ist Bestandteil des Hausanschlusses. Die Messeinrichtung (Wasserzähler) gehört zur öffentlichen Einrichtung und ist nicht Bestandteil des Hausanschlusses.

**§ 2
Ersatz von Hausanschlusskosten**

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung sowie die Kosten der Unterhaltung der Hausanschlüsse sind dem KMS Zossen in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (2) Versorgungsleitungen, die nicht in der Mitte der Straße verlaufen, gelten als in der Straßenmitte verlaufend.
- (3) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Hausanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.

§ 3
Erstattungspflichtiger

- (1) Erstattungspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt des Erlasses des Erstattungsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I, S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Erstattungspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Erstattungsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gem. den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; andernfalls bleibt die Erstattungspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.
- (2) Mehrere Erstattungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4
Veranlagung und Fälligkeit

Der Erstattungsanspruch wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 5
Vorausleistungen

- (1) Auf den Erstattungsanspruch können Vorausleistungen in Höhe von 80 % der voraussichtlichen Kostenerstattung erhoben werden, sobald mit der Ausführung der Maßnahme begonnen worden ist. Für den Vorausleistungspflichtigen gilt § 3 entsprechend. Eine gezahlte Vorausleistung ist bei der Festsetzung des Erstattungsanspruches gegenüber dem Pflichtigen des endgültigen Erstattungsanspruches zu verrechnen.
- (2) Die Vorausleistung wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe fällig.

§ 6
Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht

Die Pflichtigen haben dem KMS Zossen jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung des Erstattungsanspruches nach dieser Satzung erforderlich ist. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem KMS Zossen sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Dienstkräften oder mit besonderem Berechtigungsnachweis versehenen Beauftragten des KMS Zossen ist der Zutritt auf das Grundstück zu gewähren, um Bemessungsgrundlagen für die Geltendmachung des Erstattungsanspruches festzustellen oder zu überprüfen. Die Erstattungspflichtigen haben das Betreten zu dulden.

§ 7
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 6 den in dieser Bestimmung genannten Mitteilungspflichten nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, den Zutritt nicht gewährt oder das Betreten nicht duldet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 € bis 1.000,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde ist der KMS Zossen.

§ 8
Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.1997 in Kraft. Mit dem In-Kraft-Treten dieser Satzung treten § 21 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen sowie Kostenersatz für die Hausanschlüsse des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden vom 19.12.2007, die §§ 11 bis 13 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Kostenersatz für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden vom 21.06.2006, § 21 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen sowie Kostenersatz für die Hausanschlüsse des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden vom 19.01.2006, § 21 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentliche Wasserversorgungsanlage sowie Kostenersatz für die Hausanschlüsse des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden vom 29.12.2003 und die Satzung über den Kostenersatz für die Hausanschlüsse im Bereich der öffentlichen Wasserversorgung des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden vom 28.09.2010 außer Kraft.

Zossen, den 01.03.2012

Heike Nicolaus
stellv. Verbandsvorsteherin

**Satzung über den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen des
Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden (KMS Zossen)****Entwässerungssatzung****Präambel**

Aufgrund der §§ 2 und 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Januar 2012 (GVBl. I/12, Nr. 01, ber. GVBl. I/12, Nr. 7), der §§ 8 Abs. 4 und 15 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202) und des § 66 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung 08. Dezember 2004, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2011 (GVBl. I/11, Nr. 33) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden (KMS Zossen) in der Sitzung am 28.02.2012 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

§ 1	Allgemeines
§ 2	Begriffsbestimmungen
§ 3	Anschluss- und Benutzungsrecht
§ 4	Einleitbedingungen
§ 5	Abscheideanlagen
§ 6	Anschlusszwang
§ 7	Benutzungszwang
§ 8	Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
§ 9	Antragsverfahren in besonderen Fällen
§ 10	Grundstücksanschluss und Pflicht zur Mitwirkung
§ 11	Grundstücksentwässerungsanlagen
§ 12	Sicherung gegen Rückstau
§ 13	Allgemeine Pflichten des Grundstückseigentümers
§ 14	Duldungs- und Auskunftspflicht
§ 15	Weitere Satzungen
§ 16	Haftung
§ 17	Zwangsmittel
§ 18	DIN-Normen
§ 19	Ordnungswidrigkeiten
§ 20	Inkrafttreten

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Der KMS Zossen plant, baut, betreibt und unterhält zur Beseitigung des in seinem Verbandsgebiet anfallenden Abwassers rechtlich jeweils selbstständige öffentliche Einrichtungen
 - a) zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung für das Verbandsgebiet,
 - b) zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung für das Verbandsgebiet,
 - c) zur Niederschlagswasserbeseitigung für das Gebiet, wie es sich aus der Anlage 2 ergibt. Die Anlage 2 ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die Abwasserbeseitigung erfolgt mittels Kanalisation und Behandlungsanlagen im Trennverfahren, mit jeweils einem Leitungsnetz für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung und für die Niederschlagswasserbeseitigung. Die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung erfolgt mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Entleerung, Abfuhr und Behandlung von Schmutzwasser aus abflusslosen Gruben einschließlich nicht separierten Klärschlamm aus Kleinkläranlagen.
- (3) Der KMS Zossen kann die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.
- (4) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung bestimmt der KMS Zossen im Rahmen der ihm obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.

**§ 2
Begriffsbestimmungen**

- (1) Die Abwasserbeseitigung umfasst
 - a) das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser,
 - b) das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung und
 - c) die Entleerung, Abfuhr und Behandlung von Schmutzwasser aus abflusslosen Gruben sowie die Beseitigung von nicht separiertem Klärschlamm aus Kleinkläranlagen.
- (2) Abwasser im Sinne dieser Satzung ist
 - a) das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser). Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern oder Ablagern von Abfällen und Futtermitteln austretenden und gesammelten Flüssigkeiten,
 - b) das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser).

-
- (3) Zu der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung (im Folgenden auch „zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage“ genannt) gehören alle personellen Kräfte und sachlichen Mittel zur dauerhaften Wahrnehmung der Aufgabe der zentralen Schmutzwasserbeseitigung, insbesondere
- a) das gesamte Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Anlagen im Eigentum des KMS Zossen (wie z.B. Schmutzwasserpumpwerke, Schmutzwasserkanäle, Steuerungsanlagen usw.),
 - b) die Schmutzwasserbehandlungsanlagen einschließlich aller technischen Vorrichtungen des KMS Zossen,
 - c) die Betriebshöfe im Eigentum des KMS Zossen,
 - d) bewegliche oder unbewegliche Wirtschaftsgüter von Dritten, wenn sich der KMS Zossen dieser für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung bedient.
- (4) Zu der öffentlichen Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung (im folgenden auch „Anlage zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung“ genannt) gehören alle personellen Kräfte und sachlichen Mittel zur dauerhaften Wahrnehmung der Aufgabe der dezentralen Schmutzwasserbeseitigung, insbesondere
- a) alle im Eigentum des KMS Zossen befindlichen beweglichen oder unbeweglichen Wirtschaftsgüter zur Entleerung, Abfuhr und Behandlung von Schmutzwasser aus abflusslosen Gruben sowie für die Beseitigung des nicht separierten Klärschlammes aus Kleinkläranlagen und
 - b) bewegliche oder unbewegliche Wirtschaftsgüter von Dritten, wenn sich der KMS Zossen dieser für die Aufgabenerfüllung der dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigung bedient, ausgenommen die Grundstücksentwässerungsanlagen.
- (5) Zu der öffentlichen Einrichtung zur Niederschlagswasserbeseitigung (im Folgenden auch „Anlage zur Niederschlagswasserbeseitigung“ genannt) gehören alle personellen Kräfte und sachlichen Mittel zur dauerhaften Wahrnehmung der Aufgabe der Niederschlagswasserbeseitigung, insbesondere alle beweglichen und unbeweglichen Wirtschaftsgüter (wie z.B. Gräben, Kanäle, Rückhaltebecken oder Reinigungseinrichtungen) im Eigentum des KMS Zossen und im Eigentum Dritter, soweit sich der KMS Zossen dieser zur Niederschlagswasserbeseitigung bedient. Die Grundstücksanschlüsse gehören zur öffentlichen Einrichtung zur Niederschlagswasserbeseitigung.
- (6) Nicht zu der öffentlichen Einrichtung im Sinne von Abs. 3 gehören die Grundstücksanschlüsse und die Grundstücksentwässerungsanlagen.
- (7) Der Grundstücksanschluss umfasst die Leitung von der Sammelleitung bis zur Grenze des zu entsorgenden Grundstücks oder bei Vorhandensein eines Kontrollschachtes bis einschließlich zu diesem. Im Übrigen gilt § 10.
- (8) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind die Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung, Ableitung und Behandlung des Abwassers auf dem Grundstück dienen, soweit sie nicht zum Grundstücksanschluss gehören. Im Übrigen gilt § 11.

- (9) Anschlussnehmer ist jeder Eigentümer eines Grundstücks, das an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist.
- (10) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht oder einem dinglichen Nutzungsrecht belastet, so tritt der Erbbauberechtigte bzw. der dinglich zur Nutzung Berechtigte an die Stelle des Eigentümers.
- (11) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz desselben Eigentümers, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Grundstückseigentümer eines im Gebiet des KMS Zossen liegenden Grundstückes ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, vom KMS Zossen den Anschluss seines Grundstückes zur Ableitung von Abwasser nach Maßgabe dieser Satzung an die bestehenden öffentlichen Einrichtungen zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Das Anschlussrecht für die öffentlichen Einrichtungen für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung und für die Niederschlagswasserbeseitigung erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Einrichtung angeschlossen werden können. Dies ist insbesondere der Fall bei Grundstücken, die an einer Straße mit einer zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage oder Niederschlagswasserbeseitigungsanlage anliegen oder für die ein rechtlich gesicherter Zugang, der auch das Leitungsrecht umfasst, zu einer solchen Straße besteht. Bei anderen Grundstücken kann der KMS Zossen auf Antrag den Anschluss gegebenenfalls mit Bedingungen, Auflagen und Befristungen zulassen. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Schmutz- bzw. Niederschlagswasserleitung hergestellt oder eine bestehende Schmutz- bzw. Niederschlagswasserleitung geändert wird.
- (3) Ein Anschlussrecht besteht nicht für die öffentliche Einrichtung der Niederschlagswasserbeseitigung von Grundstücken, bei denen eine Versickerung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik möglich und rechtlich vorgeschrieben ist.
- (4) Der Anschluss an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage kann versagt werden, wenn dieser aus technischen, betrieblichen, topographischen oder ähnlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet und/oder unverhältnismäßig hohe Kosten für den KMS Zossen verursacht. Dies gilt nicht, wenn sich der Grundstückseigentümer bereit erklärt, die damit zusammenhängenden Aufwendungen zu tragen. Satz 1 und 2 gelten nicht für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung.
- (5) Nach betriebsfertigem Anschluss des Grundstückes an die öffentlichen Einrichtungen der Schmutzwasserbeseitigung oder der Niederschlagswasserbeseitigung hat der Grundstückseigentümer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung das Recht, das auf dem Grundstück anfallende Schmutz- oder Niederschlagswasser in die jeweilige öffentliche Einrichtung einzuleiten (Benutzungsrecht), wenn und soweit nicht anderweitige Rechtsvorschriften die Einleitung einschränken oder verbieten.
- (6) Der Anschluss und die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen sind ausgeschlossen, soweit der KMS Zossen gesetzlich für die Abwasserbeseitigung nicht zuständig ist oder von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.

§ 4
Einleitbedingungen

- (1) Abwasser darf in die öffentlichen Einrichtungen zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung und Niederschlagswasserbeseitigung nur über die Grundstücksanschlüsse eingeleitet werden.
- (2) In die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage ist das Einleiten von Niederschlagswasser, Grundwasser und Kühlwasser nicht zulässig. Soweit die Einleitung von Schmutzwasser der Genehmigung nach der Indirekteinleiterverordnung des Landes Brandenburg bedarf, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, diese dem KMS Zossen unverzüglich vorzulegen.
- (3) In die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage darf Schmutzwasser nicht eingeleitet werden, wenn auf Grund seiner Inhaltsstoffe zu besorgen ist, dass dadurch
 - a) die öffentliche Sicherheit und/oder Ordnung gefährdet wird oder
 - b) die in der öffentlichen Einrichtung des KMS Zossen tätigen Personen gesundheitlich beeinträchtigt werden oder
 - c) die öffentliche Einrichtung in ihrem Bestand angegriffen wird oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährdet, erschwert oder behindert wird oder
 - d) der Betrieb der öffentlichen Einrichtung erschwert oder verteuert wird oder
 - e) die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder –verwertung beeinträchtigt wird oder
 - f) die Funktion der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage so gestört wird, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleiterlaubnis nicht eingehalten werden können oder
 - g) von der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage schädliche Umwelteinwirkungen ausgehen.
- (4) In die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:
 - a) feste Stoffe (auch im zerkleinerten Zustand), die durch Ablagerungen in den Kanälen den Abfluss behindern (z.B. Kehricht, Müll, Schutt, Glas, Schlamm, Asche, Küchenabfälle, Fasern, Sand),
 - b) ferner Trester, Trup, feststoffhaltige Schlämpe, hefehaltige Rückstände, Molke, Latices, Lederreste, Borsten, Silagesickersaft, Abfälle aus Schlachtung und Tierkörperverwertung,
 - c) Textilien, Hygieneartikel, Pappe,
 - d) erhärtende Stoffe, z.B. Zement, Kalk, Kalkmilch, Gips, Mörtel, Kartoffelstärke, Kunstharz, Bitumen, Teer,
 - e) Stoffe, die üble Gerüche verbreiten,

-
- f) feuergefährliche, explosionsfähige Gemische bildende Stoffe (z.B. abscheidbare, emulgierte und gelöste Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Heizöl, Schmieröl, Spiritus, Farben, Lacke, Phenole, Karbide, die Azetylen bilden),
 - g) Öle, Fette, z.B. abscheidbare und emulgierte öl- und fetthaltige Stoffe pflanzlichen oder tierischen Ursprungs,
 - h) aggressive und/oder giftige Stoffe (z.B. Säuren, Laugen und Salze, Stoffe zur Pflanzenbehandlung und Schädlingsbekämpfung),
 - i) Stoffe, die mit Abwasser reagieren und dadurch schädliche oder übelriechende Produkte oder Wirkungen erzeugen z.B. Schwerflüssigkeiten wie (Trichlorethylen, Perchlorethylen, Chloroform und Tetrachlorkohlenstoff),
 - j) Reinigungs- und Desinfektionsmittel sowie Spül- und Waschmittel, die zu unverhältnismäßig großer Schaumbildung führen,
 - k) Tierfäkalien, Jauche, Gülle, Mist,
 - l) Dämpfe und Gase (z.B. Chlor, Schwefelwasserstoff, Cyanwasserstoff sowie Stoffe, die solche Gase bilden),
 - m) Inhalte von Chemietoiletten,
 - n) radioaktives Abwasser oder andere radioaktive Stoffe,
 - o) Medikamente und pharmazeutische Produkte,
 - p) Schmutzwasser und Schlämme aus Anlagen zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung, insbesondere nicht vorgeklärtes Schmutzwasser aus Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben, Sickerschächten, Schlammfängen und gewerblichen Sammelbehältern, soweit sie nicht mit schriftlicher Zustimmung des KMS Zossen in eine für diesen Zweck vorgesehene Einleitungsstelle in die öffentliche Einrichtung eingeleitet werden.
- (5) Schmutzwasser darf – abgesehen von den übrigen Begrenzungen des Benutzungsrechts – in die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage nur eingeleitet werden, wenn die in der Anlage 1 genannten Grenzwerte nicht überschritten werden. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.
- (6) Eine Verdünnung oder Vermischung des Schmutzwassers mit dem Ziel, diese Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.
- (7) Für die Einhaltung der Grenzwerte ist die nicht absetzbare homogenisierte Probe maßgebend, unabhängig davon, ob eine Stichprobe, eine qualifizierte Stichprobe (fünf Stichproben, die in einem Zeitraum von höchstens 2 Stunden im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten entnommen, gemischt werden) oder eine Mischprobe entnommen wird. Die Probenahme hat nach DIN 38402-A 11 in der jeweils geltenden Fassung zu erfolgen. Die Abwasseruntersuchungen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchzuführen.
- (8) Ein Grenzwert nach der Anlage 1 gilt auch als eingehalten, wenn die Ergebnisse der letzten fünf im Rahmen der Überwachung durch den KMS Zossen durchgeführten Überprüfungen in vier Fällen diesen Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis diesen Wert um mehr als 100 % übersteigt. Überprüfungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt.

- (9) Die in Abs. 2 bis 5 genannten Stoffe dürfen ebenfalls nicht in die Grundstücksentwässerungsanlage und in den Grundstücksanschluss eingeleitet werden, sofern sie von dort in die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangen können.
- (10) Niedrigere als die aufgeführten Grenzwerte können im Einzelfall schriftlich vom KMS Zossen festgesetzt und die Einhaltung der niedrigeren Grenzwerte kann schriftlich vom KMS Zossen angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint, um eine Gefährdung der öffentlichen Einrichtungen zur Schmutzwasserbeseitigung oder der in den Einrichtungen beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Einrichtungen oder einer Erschwerung der Schmutzwasserbehandlung sowie der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung zu verhüten.
- (11) Der KMS Zossen kann im Einzelfall durch Bescheid die Einleitmenge, die Konzentrationen und die Frachten einzelner Inhaltsstoffe festlegen. Er kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Schmutzwassers erfolgt. Der KMS Zossen kann Maßnahmen zur Rückhaltung des Schmutzwassers auch verlangen, wenn die Vorbehandlung zeitweise unzureichend erfolgte. Satz 2 und 3 gelten auch für die Rückhaltung von Löschwasser im Brandfall.
- (12) In die Einrichtung der öffentlichen Niederschlagsbeseitigung ist nur die Einleitung von Niederschlagswasser und Grundwasser zulässig.
- (13) Gelangen Stoffe, die nicht den Anforderungen gemäß den vorstehenden Regelungen entsprechen, in die öffentlichen Einrichtungen oder ist dieses zu befürchten, hat der Grundstückseigentümer den KMS Zossen unverzüglich zu unterrichten. Der KMS Zossen ist bei begründetem Verdacht berechtigt, die notwendigen Abwasseruntersuchungen vom Grundstückseigentümer zu verlangen und dabei Art, Umfang und Ort der Prüfung zu bestimmen. Der KMS Zossen bestimmt auch, wer die Prüfung durchführt.

§ 5

Abscheideanlagen

- (1) Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser ist vor den öffentlichen Einrichtungen zur Schmutzwasserbeseitigung in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln. Für fetthaltiges häusliches Schmutzwasser gilt das jedoch nur, wenn der KMS Zossen im Einzelfall verlangt, dass auch dieses Schmutzwasser in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln ist.
- (2) Die Abscheider und deren Betrieb müssen den einschlägigen technischen und rechtlichen Anforderungen entsprechen. Der KMS Zossen kann darüber hinausgehende Anforderungen an den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Abscheider stellen, sofern dies im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Einrichtung erforderlich ist.
- (3) Das Abscheidegut ist in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und darf den öffentlichen Einrichtungen nicht zugeführt werden.

§ 6
Anschlusszwang

- (1) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, nach Maßgabe dieser Satzung sein Grundstück an die jeweilige öffentliche Einrichtung anschließen zu lassen, soweit Abwasser anfällt.
- (2) Die Verpflichtung nach Abs. 1 zum Anschluss an die Anlage der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigung besteht für solche Grundstücke, auf denen Schmutzwasser anfällt oder anfallen kann und die öffentliche Einrichtung vor dem Grundstück betriebsbereit und aufnahmefähig ist.
- (3) Die Verpflichtung zum Anschluss an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage besteht für solche Grundstücke, auf denen Schmutzwasser anfällt oder anfallen kann und die an eine öffentliche Straße oder an einem öffentlichen Weg oder Platz angrenzen oder einen rechtlich gesicherten Zugang, der auch das Leitungsrecht umfasst, zu einer solchen Straße, zu einem solchen Weg oder Platz haben, in der/in dem bereits eine betriebsbereite und aufnahmefähige öffentliche Einrichtung vorhanden ist.
- (4) Soweit und solange Schmutzwasser auf dem Grundstück anfällt oder anfallen kann und die sonstigen Voraussetzungen nach Abs. 2 und 3 nicht vorliegen, besteht der Anschlusszwang für die Anlage der dezentralen Schmutzwasserbeseitigung.
- (5) Die Verpflichtung zum Anschluss an die Anlage der Niederschlagswasserbeseitigung besteht, soweit eine solche Anlage betriebsbereit vor dem Grundstück vorhanden ist und das Niederschlagswasser nicht nach gesetzlichen Vorschriften versickert oder behandelt werden muss.
- (6) Wer zum Anschluss an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung und/oder der Niederschlagswasserbeseitigung verpflichtet ist, hat den Anschluss zwischen der bereits vorhandenen Grundstücksentwässerungsanlage und dem Grundstücksanschluss innerhalb einer Frist von zwei Monaten auf eigene Kosten ordnungsgemäß herzustellen, nachdem der KMS Zossen schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung hierzu aufgefordert hat. Bei Neu- und Umbauten muss der Anschluss vor abschließender Fertigstellung der Baumaßnahme hergestellt sein.
- (7) Auf Verlangen des KMS Zossen hat der Grundstückseigentümer die erforderlichen Maßnahmen zu treffen oder zu dulden, um die Verpflichtungen von Abs. 1 bis 6 einzuhalten.

§ 7
Benutzungszwang

- (1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, für sämtliche auf dem Grundstück anfallenden Abwässer die öffentlichen Einrichtungen nach den Bestimmungen dieser Satzung zu benutzen.
- (2) Soweit der Anschlusszwang nach § 6 Abs. 4 für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung vorgeschrieben ist, besteht auch der Benutzungszwang. Vorhandene abflusslose Gruben des Eigentümers sind durch den KMS Zossen entleeren sowie das Schmutzwasser abfahren und behandeln zu lassen. Bei Kleinkläranlagen ist die Entnahme und Abfuhr des nicht separierten Klärschlammes durch den KMS Zossen sicher zu stellen.

- (3) Auf Grundstücken, die an die öffentlichen Einrichtungen zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung und/oder zur Niederschlagswasserbeseitigung angeschlossen sind, dürfen behelfsmäßige Schmutzwasserbeseitigungsanlagen, abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen nicht hergestellt oder betrieben werden.
- (4) Auf Verlangen des KMS Zossen hat der Eigentümer die erforderlichen Maßnahmen zu treffen oder zu dulden, um die Verpflichtungen von Abs. 1 und 2 einzuhalten.

§ 8

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang an die öffentlichen Einrichtungen kann in Einzelfällen auf schriftlichen begründeten Antrag des Grundstückseigentümers gewährt werden, wenn dem Verpflichteten der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls, insbesondere dem öffentlichen Interesse an der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung, an der dauerhaften Entsorgungssicherheit und an der öffentlichen Gesundheitspflege, nicht zumutbar ist.
- (2) Die Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang erfolgt durch Bescheid des KMS Zossen und kann unter dem Vorbehalt des Widerrufs, unter Bedingungen und Auflagen oder auf bestimmte Zeit erteilt werden. Die Befreiung vom Benutzungszwang kann auch als Teilbefreiung ausgesprochen werden.
- (3) Wird die Befreiung für die öffentliche Einrichtung der zentralen Schmutzwasserbeseitigung erteilt, gilt § 6 Abs. 4 und § 7 Abs. 2 und Abs. 4.

§ 9

Antragsverfahren in besonderen Fällen

- (1) Die Einleitung von Abwässern außergewöhnlicher Art und Menge in eine öffentliche Einrichtung darf ohne schriftlichen Bescheid des KMS Zossen gemäß § 4 Abs. 8 nicht begonnen werden. Für den Bescheid gilt § 8 Abs. 2 Satz 1 entsprechend. Die Einleitung ist vom Grundstückseigentümer für jedes Grundstück beim KMS Zossen vier Wochen vor Beginn der Benutzung der öffentlichen Einrichtungen schriftlich zu beantragen.
- (2) Der Antrag muss enthalten:
 - a) Angaben entsprechend § 10 Abs. 11 a) bis d),
 - b) Erläuterungsbericht mit:
 - Beschreibung des Vorhabens und/oder der Nutzung auf dem Grundstück,
 - Anzahl der Bewohner und/oder Arbeitnehmer,
 - Angaben über Größe und Befestigungsart der Grundstücksflächen (nur für die Niederschlagswasserbeseitigung),
 - Berechnung des gesamten Abwasseranfalles (getrennt nach Schmutz- und Niederschlagswasser), bei einer geplanten Niederschlagsversickerung/-rückhaltung Vorlage des Versickerungs- bzw. Rückhaltenachweises,
 - Beschreibung nach Art und Umfang der Produktion bzw. sonstigen Tätigkeiten und der Menge und Beschaffenheit des dabei anfallenden

-
- Schmutzwassers, wenn es sich um einen Gewerbe- oder Industriebetrieb handelt,
- Angaben zur Verwendung von Abwasser auf dem Grundstück, soweit beabsichtigt (z.B. Niederschlagswasser),
 - Angaben zur produktionsbedingten Wasserverdunstung oder zum Wasserverbrauch, soweit die Einrichtung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage des KMS Zossen genutzt werden soll oder wird,
 - Bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angaben über:
 - Menge, Anfallstelle und Beschaffenheit des Abwassers,
 - Bau- und Betriebsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage,
 - Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z. B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe).
- (3) Der KMS Zossen kann Ergänzungen zu den Anmeldungsunterlagen sowie Sonderzeichnungen fordern, wenn dieses für den Betrieb und/oder die Errichtung der öffentlichen Einrichtungen erforderlich ist.
- (4) Die Kosten des Antrages und des Bescheides sind vom Grundstückseigentümer zu tragen.

§ 10

Grundstücksanschluss und Pflicht zur Mitwirkung

- (1) Der Grundstücksanschluss umfasst die Leitung von der öffentlichen Sammelleitung bis zur Grenze des zu entsorgenden Grundstücks oder bei Vorhandensein eines Kontrollschachtes bis einschließlich zu diesem. Er endet bei der Gefälleleitung hinter der Grundstücksgrenze mit dem Kontrollschacht, der Bestandteil des Grundstücksanschlusses ist. Der Kontrollschacht ist regelmäßig einen Meter nach der Grundstücksgrenze zu errichten. Ist dieses auf Grund der Gegebenheiten des Grundstückes nicht möglich, kann im Einzelfall der Kontrollschacht an anderer Stelle errichtet werden. Aus gleichem Grund kann der KMS Zossen von der Errichtung von Kontrollschächten gänzlich absehen, wenn das den Regeln der Technik entspricht.

Im Falle von Sonderentwässerungsverfahren (Druck- oder Vakuumentwässerung) endet der Grundstücksanschluss mit dem Sammelbehälter und/oder der Pumpe, die Bestandteil des Grundstücksanschlusses sind.

Soweit der Grundstücksanschluss auf dem Grundstück des Anschlussnehmers liegt, wird dieser auf Antrag des Grundstückseigentümers zum Teil der Grundstücksentwässerungsanlage. Der Grundstücksanschluss endet in diesem Fall an der Grenze des zu entsorgenden Grundstücks. Im Übrigen gilt in diesem Fall § 11 dieser Satzung.

- (2) Jedes Grundstück ist mit einem eigenen revisionsfähigen, unmittelbaren Anschluss an die jeweilige öffentliche Einrichtung anzuschließen.
- (3) Die Grundstücksanschlüsse stehen im Eigentum des KMS Zossen. Sie werden vom KMS Zossen hergestellt, erneuert, verändert, beseitigt und unterhalten. Die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse führt der KMS Zossen selbst oder ein von ihm beauftragter Dritter durch. Die Grundstücksanschlüsse müssen zugänglich und vor Beschädigung geschützt sein. Der Grundstückseigentümer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Grundstücksanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.

- (4) Art, Zahl und Lage der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen vom KMS Zossen bestimmt. Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Anschlusshöhe. Liegt für die Ableitung des Abwassers kein entsprechendes Gefälle zur öffentlichen Einrichtung vor, so kann der KMS Zossen vom Grundstückseigentümer auf dessen Kosten den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage zur Entwässerung des Grundstückes verlangen.
- (5) Der KMS Zossen kann anordnen oder auf Antrag gestatten, dass mehrere Grundstücke durch einen gemeinsamen Grundstücksanschluss entwässert werden, wenn ein selbstständiger Anschluss von Grundstücken nach den Feststellungen des KMS Zossen nur unter großen technischen Schwierigkeiten oder mit unverhältnismäßig hohen Kosten möglich wäre.
- (6) Werden zwei Grundstücke durch einen gemeinsamen Grundstücksanschluss entwässert, so muss die Reinigungsöffnung (Kontrollschacht) nach Möglichkeit auf der gemeinsamen Grundstücksgrenze angelegt werden. Gleiches gilt für Sammelbehälter und Pumpen bei Sonderentwässerungsverfahren. Können bei einem gemeinsamen Grundstücksanschluss diese Anlagen nicht auf der gemeinsamen Grundstücksgrenze errichtet werden, haben die beteiligten Grundstückseigentümer die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Grunddienstbarkeit im Grundbuch zu sichern.
- (7) Will ein Grundstückseigentümer sein Grundstück an den Grundstücksanschluss eines Nachbargrundstückes anschließen, so bedarf es der schriftlichen Zustimmung des KMS Zossen. Die Zustimmung kann mit Bedingungen, Auflagen und Befristung erfolgen.
- (8) Sofern sich Anlagenteile des Grundstücksanschlusses auf einem Grundstück befinden, das nicht im Eigentum des Grundstückseigentümers steht, ist grundsätzlich die Eintragung einer Grunddienstbarkeit im Grundbuch zum Haben und Halten der Anlage des Grundstücksanschlusses zu Gunsten des KMS Zossen erforderlich.
- (9) Jede Beschädigung des Grundstücksanschlusses, insbesondere Undichtigkeiten von Leitungen sowie sonstige Störungen sind vom Grundstückseigentümer dem KMS Zossen unverzüglich mitzuteilen.
- (10) Ist ein Grundstück nicht mehr leitungsgebunden zu entwässern, lässt der KMS Zossen den Grundstücksanschluss schließen. Bei der Entscheidung zum jeweiligen Verfahren sind die Interessen des Grundstückseigentümers zu berücksichtigen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer.
- (11) Die Anlage eines neuen oder die Änderung eines bestehenden Grundstücksanschlusses ist mit dem Grundstückseigentümer schriftlich abzustimmen. Hierfür ist dem KMS Zossen vier Wochen vor Beginn der Arbeiten folgendes mitzuteilen:
 - a) Grundstücksangaben (Gemarkung, Grundbuchblatt, Flur, Flurstück/e, Größe des Grundstückes, postalische Anschrift sowie Lageplan des Grundstückes und der Gebäude) nebst Beschreibung und Skizze der geplanten und/oder vorhandenen Grundstücksentwässerungsanlagen,
 - b) die Angaben zu den Eigentums- und Nutzungsverhältnissen des Grundstückes,

- c) Angaben zur vorhandenen Wasserversorgung, soweit diese nicht ausschließlich aus der öffentlichen Einrichtung erfolgt,
- d) die Beschreibung der Gewerbebetriebe, deren Abwässer eingeleitet werden sollen, nach Art und Menge der voraussichtlich anfallenden Abwässer.

Der KMS Zossen kann Ergänzungen sowie Sonderzeichnungen fordern, wenn dies für den Betrieb, die Herstellung und die Unterhaltung des Grundstücksanschlusses oder der öffentlichen Einrichtung erforderlich ist. Sämtliche Unterlagen sind vom Grundstückseigentümer zu unterschreiben und beim KMS Zossen einzureichen.

- (12) Für die schriftliche Anmeldung von Grundstückseigentümern bei der dezentralen Schmutzwasserbeseitigung gilt Abs. 11 sinngemäß, um nachfolgende Angaben ergänzt:
 - a) Fassungsvermögen sowie Art und Bauweise der abflusslosen Grubeoder
 - b) technische Unterlagen zur vorhandenen Kleinkläranlage einschließlich der voraussichtlichen Menge des jährlich anfallenden Klärschlammes.
- (13) Die Kosten der Mitwirkung hat der Grundstückseigentümer zu tragen.

§ 11

Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Grundstücksentwässerungsanlagen sind Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Rückhaltung, Prüfung, Ableitung und Behandlung des Abwassers auf dem Grundstück dienen, soweit sie nicht dem Grundstücksanschluss zuzurechnen sind. Dazu gehören insbesondere Abwassereinläufe, Reinigungsschächte und -öffnungen, Hebeanlagen, Rückstausicherungen, Abwasservorbehandlungsanlagen, Abscheideanlagen, Messschächte, Sickeranlagen, abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen. Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung, Beseitigung, Unterhaltung und Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage ist der Grundstückseigentümer verantwortlich. Hat er die Anlagen oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er für diesen Dritten dem KMS Zossen gegenüber verantwortlich.
- (2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert, unterhalten und betrieben werden. Die Errichtung von leitungsgebundenen Anlagen und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch ein in das Installateurverzeichnis des KMS Zossen eingetragenes Installateurunternehmen erfolgen.
- (3) Der KMS Zossen kann die Ausführung der Arbeiten überwachen oder prüfen lassen. Bei Prüfung müssen alle Anlagen sichtbar und gut zugänglich sein, Rohrgräben dürfen nicht verfüllt sein, andernfalls kann der KMS Zossen die Freilegung verlangen. Werden Mängel an der Grundstücksentwässerungsanlage festgestellt, so sind diese in einem Mängelprotokoll festzuhalten und innerhalb einer vom KMS Zossen zu stellenden Frist zu beseitigen. Der KMS Zossen kann einen Nachweis über die Dichtigkeit der Grundstücksentwässerungsanlage vom Grundstückseigentümer fordern.

- (4) Grundstücksentwässerungsanlagen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer sowie störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des KMS Zossen oder Dritter ausgeschlossen sind.
- (5) Der KMS Zossen kann die Grundstücksentwässerungsanlage jederzeit prüfen und betriebsnotwendige Änderungen oder Instandsetzungen verlangen, wenn dies zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung erforderlich ist.

§ 12

Sicherung gegen Rückstau

Gegen den Rückstau des Abwassers aus der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungs- oder Niederschlagswasseranlage in das angeschlossene Grundstück hat sich der Grundstückseigentümer selbst zu schützen. Unter der Rückstauenebene liegende Räume, Schächte oder Anlagen sind vom Grundstückseigentümer nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere DIN EN 12056 in der jeweiligen Fassung, gegen Rückstau zu sichern. Als Rückstauenebene wird die Straßenoberkante an der Anschlussstelle des Grundstücksanschlusses an die öffentliche Einrichtung festgesetzt.

§ 13

Allgemeine Pflichten des Grundstückseigentümers

- (1) Unbeschadet weiterer Mitteilungspflichten nach den Bestimmungen dieser Satzung, insbesondere gemäß der §§ 4 Abs. 13 und 9 Abs. 1 sowie des § 10 Abs. 9, 11 und 12 hat der Grundstückseigentümer den KMS Zossen in folgenden Fällen unverzüglich zu benachrichtigen:
 - a) wenn eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und/oder Ordnung durch Inhaltsstoffe des Abwassers zu besorgen ist oder
 - b) wenn sich die Art, Beschaffenheit oder Menge des anfallenden Abwassers ändert oder
 - c) wenn Stoffe entgegen den Bestimmungen des § 4 in die Grundstücksentwässerungsanlage, den Grundstücksanschluss oder in die öffentliche Einrichtung gelangen oder
 - d) bei Veränderungen der Nutzung eines Grundstückes, die Einfluss auf die Art, Menge oder die Beschaffenheit des Abwassers haben oder
 - e) bei erstmaliger Einbindung einer Grundstücksentwässerungsanlage an den Grundstücksanschluss der zentralen Schmutzwasserbeseitigung unter Angabe des Wasserzählerstandes und des Einbindedatums oder
 - f) wenn Grundstücksentwässerungsanlagen hergestellt, verschlossen, beseitigt, erneuert oder verändert werden sollen oder
 - g) wenn Mängel oder Ablaufstörungen an der Grundstücksentwässerungsanlage oder am Grundstücksanschluss auftreten, die die ordnungsmäßige Entsorgung beeinträchtigen oder beeinträchtigen können.

- (2) Der Grundstückseigentümer hat dem KMS Zossen das Vorhandensein von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben anzuzeigen. Die für die Genehmigung einer derartigen Anlage bestehenden baurechtlichen und wasserrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.
- (3) Jeder Wechsel des Grundstückseigentümers ist durch den bisherigen oder den neuen Grundstückseigentümer binnen zwei Wochen beim KMS Zossen anzuzeigen. Erhält der KMS Zossen keine Kenntnis, haften die Anzeigepflichtigen als Gesamtschuldner.
- (4) Den Abbruch angeschlossener Gebäude und die Außerbetriebsetzung von Grundstücksentwässerungsanlagen oder Teilen davon hat der Grundstückseigentümer dem KMS Zossen mindestens zwei Monate vor Beginn mitzuteilen, damit der Grundstücksanschluss verschlossen oder beseitigt werden kann.
- (5) Die Mitteilungen nach Abs. 1 bis 4 haben schriftlich zu erfolgen. In den Fällen besonderer Dringlichkeit, z.B. bei Schadens-, Stör- und Katastrophenfällen hat die Mitteilung vorab fernmündlich zu erfolgen.

§ 14

Duldungs- und Auskunftspflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat für Zwecke der örtlichen öffentlichen zentralen Schmutzwasserbeseitigung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Fort- und Überleitung von Schmutzwasser über sein im Verbandsgebiet liegendes Grundstück sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Grundstückseigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit dieser Schmutzwasserbeseitigung genutzt werden oder für die die Möglichkeit dieser Schmutzwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Grundstückseigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstückes zu benachrichtigen.
- (3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Anlagen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat der KMS Zossen zu tragen, dies gilt nicht, soweit die Anlagen ausschließlich der Entsorgung des Grundstückes dienen.
- (4) Der Grundstückseigentümer hat das Betreten und Befahren des Grundstücks durch den KMS Zossen oder von ihm Beauftragte zu dulden zum Zwecke der
 - a) Entsorgung der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben,
 - b) Prüfung und Kontrolle der Abwasseranlagen,
 - c) Prüfung und Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung,
 - d) Erfüllung der gesetzlichen Abwasserbeseitigungspflicht, soweit hierzu das Betreten und Befahren des Grundstückes erforderlich ist.
- (5) Der Grundstückseigentümer hat alle Abwasseranlagen jederzeit zugänglich zu halten.

- (6) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle für die Prüfung der Grundstücksanschlüsse und Grundstücksentwässerungsanlagen auf ihren Zustand und ihre Benutzung sowie für die Errechnung der Anschlussbeiträge, Benutzungsgebühren und eventuellen Ersatzansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Insbesondere ist er verpflichtet, über Menge und Beschaffenheit des in die Grundstücksentwässerungsanlagen eingeleiteten oder einzuleitenden Abwässer Auskunft zu geben. Gleiches gilt, wenn zu vermuten ist, dass Abwasser in die öffentliche Einrichtung eingeleitet wurde, bei dem der Verdacht besteht, dass schädliche oder gefährliche Stoffe im Sinne des § 4 enthalten sind oder waren.

§ 15

Weitere Satzungen

- (1) Die Erhebung von Gebühren, Beiträgen und Kostenerstattungen wird in besonderen Satzungen geregelt.
- (2) Weitere Einzelheiten zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung werden in einer besonderen Satzung geregelt.

§ 16

Haftung

- (1) Der Grundstückseigentümer hat für einen ordnungsgemäßen Betrieb und Zustand der Grundstücksentwässerungsanlagen und für eine ordnungsgemäße Benutzung der Einrichtungen des KMS Zossen nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Er haftet dem KMS Zossen für alle Schäden und Nachteile, die infolge des mangelhaften Betriebes oder Zustandes oder der satzungswidrigen Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlage oder durch ihn in Folge der satzungswidrigen Benutzung des Grundstücksanschlusses oder der öffentlichen Einrichtung entstehen. Hat er die Anlagen oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er dem KMS Zossen gegenüber für den Schaden verantwortlich, den der Dritte dem KMS Zossen widerrechtlich zufügt. Zu den Schäden und Nachteilen zählen insbesondere auch Kosten, die der KMS Zossen aufwendet
- zur Gefahrenabwehr,
 - für zusätzliche betriebliche Aufwendungen bei der Abwasserbeseitigung,
 - für die Ermittlung und Bewertung von Schadstoffkonzentrationen und –frachten (am Entstehungsort und auf dem Transportweg) einschließlich des Versuches zur Entschärfung oder Beseitigung dieser Schadstoffe und Unterbindung weiterer Schadstoffeinträge.
- (2) Soweit er haftet, hat der Ersatzpflichtige den KMS Zossen von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.
- (3) Der KMS Zossen haftet nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass Rückstausicherungen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren.
- (4) Bei Betriebsstörungen in den öffentlichen Einrichtungen und bei Auftreten von Schäden, die infolge von höherer Gewalt, durch Hochwasser oder Starkregenereignisse oder durch Rückstau hervorgerufen werden, bestehen keine Ansprüche auf Schadenersatz, Entschädigung oder Minderung der Benutzungsgebühr, es sei denn, dem KMS Zossen ist vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln zur Last zu legen.

- (5) Derjenige, der durch Nichtbeachtung der Einleitbedingungen gem. § 4 dieser Satzung verursacht, dass der KMS Zossen eine erhöhte Abwasserabgabe zu entrichten hat oder eine Verrechnungsmöglichkeit der Abwasserabgabe nicht wahrnehmen kann, hat dem KMS Zossen den erhöhten Betrag dieser Abgabe bzw. den Schaden zu erstatten.
- (6) Treten durch Überschreitungen der durch den KMS Zossen gem. § 4 Abs. 5 i.V.m. Anlage 1 und/oder gem. § 4 Abs.10 oder Abs. 11 festgelegten Werte Schäden an den Anlagen der öffentlichen Einrichtung bzw. Störungen im Betrieb dieser Anlagen auf, haftet der Grundstückseigentümer für den von ihm verursachten Schaden.
- (7) Haben mehrere Grundstückseigentümer die Schäden verursacht, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 17 Zwangsmittel

Für den Fall, dass ein Verwaltungsakt auf Grundlage dieser Satzung nicht befolgt oder dagegen verstoßen wird, können nach §§ 15 ff des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Brandenburg Zwangsmittel angewendet werden.

§18 DIN-Normen

Die in Bezug genommenen DIN- und DIN EN-Normen können bei der Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin, bezogen werden. Sie sind ferner beim Deutschen Patent- und Markenamt in München archivmäßig gesichert niedergelegt.

§ 19 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - § 4 Abs. 1 bis 6 Schmutzwasser oder sonstige Stoffe in die Anlagen zur zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigung einleitet oder einbringt, deren Einleitung oder Einbringung nach diesen Bestimmungen ausgeschlossen ist,
 - § 4 Abs. 9 in die Anlage der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigung andere Stoffe einleitet als Niederschlagswasser, Grundwasser oder unbelastetes Kühlwasser,
 - § 4 Abs. 10 eine tatsächliche oder zu befürchtende Grenzwertüberschreitung bzw. untersagte Stoffeinleitung nicht an den KMS Zossen meldet,
 - § 5 Abs. 1 Abwasser mit Leichtflüssigkeiten und fetthaltiges Abwasser nicht in Abscheideanlagen einleitet und behandelt,
 - § 6 Abs. 1 sein Grundstück nicht an die öffentliche Schmutzwasseranlage anschließen lässt,
 - § 6 Abs. 6 den Anschluss zwischen der Grundstücksanlage und dem Grundstücksanschluss nicht innerhalb einer Frist von zwei Monaten herstellt,
 - § 7 Abs. 1 für auf den Grundstücken anfallenden Abwässer nicht die öffentlichen Einrichtungen des KMS Zossen nutzt,

- § 7 Abs. 4 nicht die erforderlichen Maßnahmen trifft oder duldet,
 - § 9 Abs. 1 Abwässer außergewöhnlicher Art und Menge in eine öffentliche Einrichtung ohne schriftlichen Bescheid des KMS Zossen einleitet und/oder nicht rechtzeitig den Antrag zur Einleitung von Abwasser außergewöhnlicher Art und Menge stellt,
 - § 10 Abs. 9 nicht rechtzeitig Beschädigungen des Grundstücksanschlusses, Undichtigkeiten oder sonstige Störungen mitteilt,
 - § 10 Abs. 11 die Angaben für die Anlage eines neuen oder die Änderung eines bestehenden Grundstücksanschlusses nicht oder nicht rechtzeitig macht,
 - § 10 Abs. 12 die Angaben für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung nicht oder nicht rechtzeitig macht,
 - § 11 Abs. 2 die Grundstücksentwässerungsanlagen nicht nach den gesetzlichen Vorschriften und allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, ändert, betreibt oder unterhält,
 - § 11 Abs. 4 die Grundstücksentwässerungsanlagen nicht so betreibt, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des KMS Zossen oder Dritter ausgeschlossen sind,
 - § 13 Abs. 1 den KMS Zossen nicht rechtzeitig benachrichtigt,
 - § 13 Abs. 2 dem KMS Zossen nicht das Vorhandensein von Kleinkläranlagen oder abflusslosen Gruben anzeigt,
 - § 13 Abs. 3 dem KMS Zossen den Wechsel des Grundstückseigentümers nicht rechtzeitig mitteilt,
 - § 13 Abs. 4 dem KMS Zossen den Abbruch von Gebäuden und die Außerbetriebsetzung von Grundstücksentwässerungsanlagen oder Teilen davon nicht fristgerecht mitteilt,
 - § 14 Abs. 4 das Betreten oder Befahren seiner Grundstücke nicht duldet,
 - § 14 Abs. 5 nicht alle Abwasseranlagen jederzeit zugänglich hält,
 - § 14 Abs. 6 die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße von 5,00 € bis 1.000,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das dazu zulässige Höchstmaß nicht aus, kann es überschritten werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde ist der Verbandsvorsteher.

**§ 20
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden (KMS Zossen) vom 19.01.2006 sowie die Satzung über den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden (KMS Zossen) vom 23.11.2010 außer Kraft.

Zossen, den 01.03.2012

Heike Nicolaus
stellvertretende Verbandsvorsteherin

Anlage 1

zur Satzung über den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden (KMS Zossen) vom 28.02.2012

Grenzwerte für Schmutzwassereinleitungen in die öffentliche Einrichtung gemäß § 4 Abs. 5

1. Allgemeine Parameter				
	Parameter	Grenzwert	DIN-Verfahren	Probenvorbehandlungen
a)	Temperatur	max. 35°C	DIN 38404-C 4 (Dezember 1976)	nicht abgesetzt homogenisiert
b)	ph-Wert	6,5 – 10,0	DIN 38404-C 5 (Januar 1984)	nicht abgesetzt homogenisiert
c)	Absetzbare Stoffe Soweit eine Schlammab- scheidung wegen der ordnungsgemäßen Funk- tionsweise der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist	nicht begrenzt 10 m/l nach 0,5 Std.	 DIN 38409 - H 9 – 2 (Juli 1980)	
2. Schwerflüchtige, lipophile Stoffe				
a)	Direkt abscheidbar	100 mg/l	DIN 38409 – H 19 (Februar 1986)	nicht abgesetzt homogenisiert
b)	Soweit Menge und Art des Abwassers bei Bemessung nach DIN 4040 zu Abscheideranlagen über NG 10 führen: gesamt	250 mg/l	DIN 38409 – H 17 (Mai 1981)	nicht abgesetzt homogenisiert
3. Kohlenwasserstoffe				
a)	direkt abscheidbar (DIN 1999 Teil 1 – 6 beachten)	50 mg/l	DIN 38409 – H 19 (Februar 1986)	nicht abgesetzt homogenisiert
b)	gesamt	100 mg/l	EN ISO 9377-2 (Juli 2001) (DEV V H53 42. Lieferung 1998)	nicht abgesetzt homogenisiert
c)	soweit im Einzelfall eine weitergehende Entfernung der Kohlenwasserstoffe notwendig ist: gesamt	20 mg/l	EN ISO 9377-2 (Juli 2001) (DEV V H53 42. Lieferung 1998)	nicht abgesetzt homogenisiert
4. Halogenierte organische Verbindungen				
a)	Adsorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX)	1,0 mg/l	EN 1485 – H 14 (November 1996)	nicht abgesetzt
b)	Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1,1,1- Trichlorethan, Dichlormethan	0,5 mg/l	EN ISO 10301 – F 4 (August 1997)	nicht abgesetzt

5. Organische halogenfreie Lösungsmittel				
	mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar	Entsprechend spezieller Festlegung, jedoch Richtwert nicht größer als er der Löslichkeit entspricht oder als 5 g/l	DIN 38412-L 25 (Januar 1984)	
6. Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)				
a)	Antimon (Sb)	0,5 mg/l	EN ISO 11885 – E 22 (April 1998)	nicht abgesetzt homogenisiert
b)	Arsen (As)	0,5 mg/l	EN ISO 11969 – D 18 (November 1996)	nicht abgesetzt homogenisiert
c)	Barium (Ba)	5,0 mg/l	EN ISO 11885 – E 22 (April 1998)	nicht abgesetzt homogenisiert
d)	Blei (Pb)	1,0 mg/l	DIN 38406 – E 6-3 (Juli 1998)	nicht abgesetzt homogenisiert
e)	Cadmium (Cd)	0,5 mg/l	EN ISO 5961 – E 19 (Mai 1995)	nicht abgesetzt homogenisiert
f)	Chrom (Cr)	1,0 mg/l	EN ISO 11885 – E 22 (April 1998)	nicht abgesetzt homogenisiert
g)	Chrom IV (Cr IV)	0,2 mg/l	DIN 38405 – D 24 (Mai 1987)	nicht abgesetzt homogenisiert
h)	Cobalt (Co)	2,0 mg/l	EN ISO 11885 – E 22 (April 1998)	nicht abgesetzt homogenisiert
i)	Kupfer (Cu)	1,0 mg/l	EN ISO 11885 – E 22 (April 1998)	nicht abgesetzt homogenisiert
j)	Nickel (Ni)	1,0 mg/l	EN ISO 11885 – E 22 (April 1998)	nicht abgesetzt homogenisiert
k)	Selen (Se)	2,0 mg/l	DIN 38405 – D 23 (Oktober 1994)	nicht abgesetzt homogenisiert
l)	Silber (Ag)	1,0 mg/l	EN ISO 11885 – E 22 (April 1998)	nicht abgesetzt homogenisiert
m)	Quecksilber (Hg)	0,1 mg/l	EN ISO 1483 – E 12-4 (August 1997)	nicht abgesetzt homogenisiert
n)	Zinn (Sn)	5,0 mg/l	EN ISO 11885 – E 22 (April 1998)	nicht abgesetzt homogenisiert
o)	Zink (Zn)	5,0 mg/l	EN ISO 11885 – E 22 (April 1998)	nicht abgesetzt homogenisiert
p)	Aluminium (Al) und Eisen (Fe)	Keine Begrenzung, soweit keine Schwierigkeiten bei der Abwasserleitung und -reinigung auftreten (siehe Punkt 3)		

7. Anorganische Stoffe (gelöst)				
a)	Stickstoff (N) aus Ammonium und Ammoniak (NH ₄ -N + NH ₃ -N)	200 mg/l	EN ISO 11732 E 23 (September 1997)	nicht abgesetzt homogenisiert
b)	Stickstoff (N) aus Nitrit, falls größere Frachten anfallen (NO ₂ -N)	10 mg/l	EN ISO 26777 D 10 (April 1993)	nicht abgesetzt homogenisiert
c)	Cyanid, gesamt (CN)	20 mg/l	DIN 38405 – D 13 – 1 (Februar 1981)	nicht abgesetzt homogenisiert
d)	Cyanid, leicht freisetzbar (CN)	1,0 mg/l	DIN 38405 – D 13 – 2 (Februar 1981)	nicht abgesetzt homogenisiert
e)	Sulfat (SO ₄)	600 mg/l	EN ISO 10304 – 2 (Oktober 1996)	nicht abgesetzt
f)	Sulfid (S ²⁻)	2,0 mg/l	DIN 38405 – D 26 (April 1989)	nicht abgesetzt
g)	Fluorid (F)	50 mg/l	DIN 38405 – D 4 – 1 (Juli 1985)	nicht abgesetzt homogenisiert
h)	Phosphatverbindungen (P)	50 mg/l	EN ISO 1189 D 11 (Dezember 1996)	nicht abgesetzt homogenisiert
8. Weitere organische Stoffe				
a)	Wasserdampfvlüchtige halogenfreie Phenole (als C ₆ H ₅ OH)	100 mg/l	DIN 38409 – H 16 – 2 (Juni 1984)	nicht abgesetzt homogenisiert
b)	Farbstoffe	Nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht gefärbt scheint.		
9. Spontane Sauerstoffzehrung				
	Gemäß DEV	100 mg/l	DIN 38408 – G 24 (August 1987)	nicht abgesetzt homogenisiert

Anlage 2

zur Satzung über den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden (KMS Zossen) – Entwässerungssatzung – vom 28.02.2012

Der KMS Zossen plant, baut, betreibt und unterhält zur Beseitigung des anfallenden Niederschlagswassers eine öffentliche Einrichtung zur Niederschlagswasserbeseitigung wie folgt:

1. Im Zeitraum vom 01.01.2006 bis zum 01.07.2006 in
 - a) den Gemeinden
 - Am Mellensee
 - Blankenfelde-Mahlow für den Ortsteil Dahlewitz
 - Rangsdorf
 - b) den Städten
 - Mittenwalde für die Ortsteile Motzen, einschließlich des bewohnten Gemeindeteils Waldeck
 - Trebbin für die Ortsteile Blankensee, Glau, Klein Schulzendorf, Kliestow, Lüdersdorf, Schönhagen, Stangenhagen, Wiesenhagen
 - Zossen, für die Ortsteile Glienick, Kallinchen, Nächst Neuendorf, Zossen, Wünsdorf mit Ausnahme des bewohnten Gemeindeteiles Waldstadt.
2. Im Zeitraum vom 02.07.2006 bis 20.01.2007 in
 - a) den Gemeinden
 - Am Mellensee
 - Blankenfelde-Mahlow für den Ortsteil Dahlewitz
 - Rangsdorf
 - b) den Städten
 - Mittenwalde für die Ortsteile Motzen, Töpchin einschließlich des bewohnten Gemeindeteils Waldeck
 - Trebbin für die Ortsteile Blankensee, Glau, Klein Schulzendorf, Kliestow, Lüdersdorf, Schönhagen, Stangenhagen, Wiesenhagen
 - Zossen für die Ortsteile Glienick, Horstfelde, Kallinchen, Nächst Neuendorf, Schünow, Zossen, Wünsdorf mit Ausnahme des bewohnten Gemeindeteils Waldstadt.
3. Im Zeitraum vom 21.01.2007 bis 30.06.2007 in
 - a) den Gemeinden
 - Am Mellensee
 - Blankenfelde-Mahlow für den Ortsteil Dahlewitz
 - Rangsdorf
 - b) den Städten
 - Mittenwalde für die Ortsteile Motzen, Töpchin einschließlich des bewohnten Gemeindeteils Waldeck
 - Trebbin für die Ortsteile Blankensee, Glau, Klein Schulzendorf, Kliestow, Lüdersdorf, Schönhagen, Stangenhagen, Wiesenhagen

- Zossen für die Ortsteile Glienick, Horstfelde, Kallinchen, Lindenbrück, Nächst Neuendorf, Schünow, Zossen, Wünsdorf mit Ausnahme des bewohnten Gemeindeteils Waldstadt.

4. Im Zeitraum vom 01.07.2007 bis 14.01.2008 in

a) den Gemeinden

- Am Mellensee
- Rangsdorf

b) den Städten

- Mittenwalde für die Ortsteile Motzen, Töpchin einschließlich des bewohnten Gemeindeteils Waldeck
- Trebbin für die Ortsteile Blankensee, Glau, Klein Schulzendorf, Kliestow, Lüdersdorf, Schönhagen, Stangenhagen, Wiesenhagen
- Zossen für die Ortsteile Glienick, Horstfelde, Kallinchen, Lindenbrück, Nächst Neuendorf, Schünow, Zossen, Wünsdorf mit Ausnahme des bewohnten Gemeindeteils Waldstadt.

5. Seit dem 15.01.2008 in

a) der Gemeinde

- Am Mellensee

b) den Städten

- Trebbin für die Ortsteile Blankensee, Glau, Klein Schulzendorf, Kliestow, Lüdersdorf, Schönhagen, Stangenhagen, Wiesenhagen
- Zossen für die Ortsteile Glienick, Horstfelde, Kallinchen, Lindenbrück, Nächst Neuendorf, Schünow, Zossen, Wünsdorf mit Ausnahme des bewohnten Gemeindeteils Waldstadt.

**Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die zentrale öffentliche
Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung des Zweckverbandes
Komplexsanierung mittlerer Süden (KMS Zossen)**

Schmutzwasserbeitragsatzung

Präambel

Aufgrund der §§ 2 und 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Januar 2012 (GVBl. I/12, Nr. 01, ber. GVBl. I/12, Nr. 7), der §§ 8 Abs. 4 und 15 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202) und der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 27. Mai 2009 (GVBl. I S. 160) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden (KMS Zossen) in der Sitzung am 28.02.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Anschlussbeitrag

Zum teilweisen Ersatz des Aufwandes für die Herstellung und Anschaffung der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung (im Folgenden: öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage) im Gebiet des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden (im Folgenden: KMS Zossen) und als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen wirtschaftlichen Vorteile erhebt der KMS Zossen Anschlussbeiträge entsprechend nachfolgender Regelungen.

§ 2

Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden können oder angeschlossen sind, für die ein Anschlussrecht besteht und
 - a) für die eine bauliche, gewerbliche oder vergleichbare sonstige Nutzung, bei der Schmutzwasser anfällt oder anfallen kann, festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich bzw. vergleichbar in sonstiger Weise genutzt werden dürfen oder
 - b) für die eine bauliche, gewerbliche oder vergleichbare sonstige Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen und bebaubar oder gewerblich bzw. in vergleichbarer sonstiger Weise so nutzbar sind, dass Schmutzwasser anfällt oder anfallen kann oder wenn sie im Außenbereich tatsächlich so baulich, gewerblich oder in vergleichbarer sonstiger Weise genutzt werden, dass Schmutzwasser anfällt oder anfallen kann.
- (2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz desselben Eigentümers, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 3**Beitragsmaßstab und Beitragssatz**

- (1) Maßstab für den Anschlussbeitrag ist die mit einem Nutzungsfaktor vervielfachte Grundstücksfläche.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt:
 - a) bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche, gewerbliche oder eine vergleichbare sonstige Nutzung festgesetzt ist;
 - b) bei Grundstücken, die teilweise im Bereich eines Bebauungsplanes, der für das Grundstück bauliche, gewerbliche oder eine vergleichbare sonstige Nutzung festlegt, und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks; bei Grundstücken, die teilweise im Bereich eines Bebauungsplanes, der insoweit bauliche, gewerbliche oder eine vergleichbare sonstige Nutzung festlegt, und mit der Restfläche im Außenbereich liegen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes;
 - c) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen (§ 34 BauGB), die Gesamtfläche des Grundstücks, wenn sie baulich, gewerblich oder in vergleichbarer sonstiger Weise nutzbar ist;
 - d) bei Grundstücken, die über die Grenze des im Zusammenhang bebauten Ortsteils hinausreichen, die Fläche im Bereich des im Zusammenhang bebauten Ortsteils, wenn sie baulich, gewerblich oder in vergleichbarer sonstiger Weise nutzbar ist;
 - e) bei Grundstücken, die über die sich nach lit. b) bis d) ergebenden Grenzen hinaus bebaut, gewerblich oder in vergleichbarer sonstiger Weise genutzt sind, die Fläche zwischen dem Leitungsgrundstück bzw. der dem Leitungsgrundstück zugewandten Grundstücksseite und einer Parallele hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder Nutzung entspricht;
 - f) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche, die selbständig baulich, gewerblich oder in vergleichbarer sonstiger Weise genutzt werden kann.
- (3) Die nach Abs. 2 ermittelte Fläche wird entsprechend der Ausnutzbarkeit mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:
 - c) bei einer Bebauung mit einem Vollgeschoss 1,0
 - d) für jedes weitere Vollgeschoss weitere 0,25.
- (4) Vollgeschosse im Sinne dieser Satzung sind alle oberirdischen Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt. Geschosse, die ausschließlich der Unterbringung technischer Gebäudeausrüstungen dienen (Installationsgeschosse) sowie Hohlräume zwischen der obersten Decke und der Bedachung, in denen Aufenthaltsräume nicht möglich sind, gelten nicht als Vollgeschosse.

- (5) Für Grundstücke innerhalb eines Bebauungsplangebietes gilt als Zahl der Vollgeschosse die nach dem Bebauungsplan höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse im Sinne des Abs. 4. Weist der Bebauungsplan statt der Geschoszahl eine Baumassenzahl aus, gilt als Zahl der Vollgeschosse in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten im Sinne von § 11 Abs. 3 Baunutzungsverordnung die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, in allen anderen Baugebieten die Baumassenzahl geteilt durch 2,3. Ist nur die zulässige Höhe der baulichen Anlage festgesetzt, gilt in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten im Sinne von § 11 Abs. 3 Baunutzungsverordnung die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Baugebäudehöhe als Zahl der Vollgeschosse. Nachkommastellen werden auf die nächste ganze Zahl abgerundet. Ist tatsächlich eine höhere als die nach den Sätzen 1 – 4 ermittelte Zahl der Vollgeschosse vorhanden oder genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen.
- (6) Für Grundstücke innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) und in Gebieten, für die ein Bebauungsplan weder die Geschoszahl noch die Höhe baulicher Anlagen oder die Baumassenzahl festsetzt, ist
- a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse im Sinne des Abs. 4, mindestens jedoch die Zahl der nach Maßgabe des § 34 BauGB oder – soweit dieser nicht einschlägig ist - der sonstigen baurechtlichen Vorschriften zulässigen Vollgeschosse,
 - c) bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der nach Maßgabe des § 34 BauGB oder – soweit dieser nicht einschlägig ist - der sonstigen baurechtlichen Vorschriften zulässigen Vollgeschosse im Sinne des Abs. 4 maßgebend.
- (7) Bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) richtet sich der Nutzungsfaktor nach der Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse im Sinne des Abs. 4.
- (8) Grundstücke, die bebaubar sind oder gewerblich bzw. in vergleichbarer sonstiger Weise genutzt werden dürfen, ohne dass eine Bebauung mit einem Vollgeschoss i.S.d. Abs. 4 zulässig ist, gelten als mit einem Vollgeschoss bebaubare Grundstücke. Tatsächlich bebaute oder gewerblich bzw. vergleichbar in sonstiger Weise genutzte Grundstücke im Außenbereich, bei denen keine Bebauung vorhanden ist oder die vorhandene Bebauung kein Vollgeschoss i.S.d. Abs. 4 erreicht, gelten als mit einem Vollgeschoss bebaute Grundstücke.
- (9) Soweit sich die beitragspflichtige Grundstücksfläche eines Grundstücks nach Entstehen der sachlichen Beitragspflicht vergrößert, unterliegen die zukommenden Flächen der Beitragspflicht nach Maßgabe der Absätze 1 bis 8.
- (10) Der Beitragssatz beträgt 3,00 €/m² der mit dem Nutzungsfaktor vervielfachten Grundstücksfläche.

§ 4

Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden kann.
- (2) Liegt der nach Abs. 1 maßgebliche Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung, entsteht die Beitragspflicht mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.

**§ 5
Beitragspflicht**

- (1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides Grundstückseigentümer ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gem. den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden oder Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

**§ 6
Vorausleistung**

- (1) Auf die künftige Beitragsschuld können Vorausleistungen bis zur Höhe der voraussichtlichen endgültigen Beitragsschuld verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist.
- (2) Für die Bestimmung des Vorausleistungspflichtigen gilt § 5 dieser Satzung entsprechend.

**§ 7
Fälligkeit der Beitragsschuld**

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. Das Gleiche gilt für die Vorausleistung nach § 6.

**§ 8
Ablösung**

In den Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden. Die Höhe des Ablösebetrages ist nach Maßgabe des in § 3 bestimmten Beitragsmaßstabes und Beitragssatzes zu ermitteln.

**§ 9
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.01.2011 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden vom 23.11.2010 außer Kraft.

Zossen, den 01.03.2012

Heike Nicolaus
stellvertretende Verbandsvorsteherin

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale öffentliche
Schmutzwasserbeseitigung des
Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden (KMS Zossen)**

Aufgrund der §§ 2 und 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Januar 2012 (GVBl. I/12, Nr. 01, ber. GVBl. I/12, Nr. 7), der §§ 8 Abs. 4 und 15 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 27. Mai 2009 (GVBl. I S. 160), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden am 28. Februar 2012 folgende Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigung beschlossen:

**§1
Allgemeines**

- (1) Der Zweckverband Komplexsanierung mittlerer Süden (im Folgenden KMS Zossen genannt) betreibt die zentrale Schmutzwasserbeseitigung nach Maßgabe der Entwässerungssatzung in der jeweils geltenden Fassung als eine selbständige öffentliche Einrichtung (nachfolgend öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage genannt).
- (2) Der KMS Zossen erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage (Schmutzwassergebühren).
- (3) Die Schmutzwassergebühren gliedern sich in Grund- und Verbrauchsgebühren.

**§ 2
Gebührenmaßstab**

- (1) Die Grundgebühr wird nach der Nennleistung der verwendeten Wasserzähler bemessen. Ist ein Wasserzähler für den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage nicht vorhanden, so wird die Nennleistung des Wasserzählers festgesetzt, die nach den anerkannten Regeln der Technik erforderlich sein würde, um die dem Grundstück zuzuführenden Wassermengen zu messen.
- (2) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Schmutzwassermenge berechnet, die im Erhebungszeitraum in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist ein Kubikmeter (m³) Schmutzwasser. Die Messung der Wassermengen erfolgt durch Wasserzähler.
- (3) Als in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangte Schmutzwassermenge gilt die dem Grundstück aus fremden und eigenen Wasserversorgungsanlagen zugeführte Wassermenge. Der Bezug von Wasser, das nicht aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage stammt, ist gegenüber dem KMS Zossen anzeigepflichtig und in seiner Menge nachzuweisen. Auf Verlangen des KMS Zossen hat der Gebührenpflichtige für die nicht aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wassermengen geeignete und geeichte Messeinrichtungen auf seine Kosten einzubauen, zu erneuern, zu verändern und zu unterhalten.

- (4) Werden Wassermengen der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage nicht zugeführt, so kann der Gebührenpflichtige diese Mengen über geeignete und geeichte Messeinrichtungen, die vom KMS Zossen genehmigt und verplombt werden, nachweisen und deren Absetzung beantragen. Der Antrag ist spätestens innerhalb eines Monats nach Ablauf des für die Veranlagung maßgeblichen Erhebungszeitraumes zu stellen. Der Einbau, die Erneuerung, die Veränderung und die Unterhaltung der entsprechenden Messeinrichtungen haben auf Kosten des Gebührenpflichtigen zu erfolgen. Ist der Nachweis über Messeinrichtungen nicht möglich, kann dieser durch spezifische Fachgutachten für den Gebührenpflichtigen geführt werden.
- (5) In dem jeweiligen Erhebungszeitraum gilt als angefallene Schmutzwassermenge:
- für die Wassermenge aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage die ermittelte Verbrauchsmenge,
 - für die Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen oder sonstigen Entnahmestellen, die von der eingebauten Messeinrichtung angezeigte oder in anderer Weise nachgewiesene Wassermenge,
- abzüglich der zur Absetzung nachgewiesenen Wassermenge entsprechend Abs. 4.
- (6) Soweit die Wassermengen nach Abs. 5 lit. a) und b) nicht ermittelt werden können oder aus anderen Gründen nicht zur Verfügung stehen, wird die Wassermenge unter Zugrundelegung der Menge des letzten Erhebungszeitraums und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt. Ist die Menge des letzten Erhebungszeitraums nicht ermittelbar, kann der durchschnittliche Verbrauch von vergleichbaren Gebührenpflichtigen bei der Schätzung zugrunde gelegt werden.
- (7) Bei Bestehen einer Schmutzwassermesseinrichtung, die den Bestimmungen des Eichgesetzes entspricht, ist die tatsächlich eingeleitete Schmutzwassermenge maßgeblich.
- (8) Die Wasserzähler werden von Dienstkräften des KMS Zossen oder durch von ihm Beauftragte oder auf Verlangen des KMS Zossen vom Gebührenpflichtigen selbst einmal jährlich abgelesen.

§ 3 Gebührensatz

- (1) Die Grundgebühr beträgt bei einem Nenndurchfluss von

maximal Qn 2,5 – einschl. Qn 5 =		5,11 €/Monat
maximal Qn 6,0	=	12,26 €/Monat
maximal Qn 10,0	=	20,44 €/Monat
maximal Qn 15,0	=	30,66 €/Monat
maximal Qn 25,0	=	51,10 €/Monat
maximal Qn 40,0	=	81,76 €/Monat
maximal Qn 60,0	=	122,64 €/Monat
maximal Qn 100,0	=	204,40 €/Monat
maximal Qn 150,0	=	306,60 €/Monat
maximal Qn 250,0	=	511,00 €/Monat

- (2) Die Verbrauchsgebühr beträgt:
- a) für den Zeitraum vom 01.01.2006 bis 31.12.2006: 5,76 €/m³
 - b) für den Zeitraum vom 01.01.2007 bis 31.12.2007: 5,12 €/m³
 - c) für den Zeitraum vom 01.01.2008 bis 31.12.2008: 4,68 €/m³
 - d) für den Zeitraum vom 01.01.2009 bis 31.12.2009: 4,35 €/m³
 - e) für den Zeitraum vom 01.01.2010 bis 31.12.2010: 4,75 €/m³
 - f) für den Zeitraum vom 01.01.2011 bis 31.12.2011: 3,96 €/m³
 - g) ab dem 01.01.2012: 3,60 €/m³

§ 4

Entstehen und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage (Herstellung der Grundstücksanschlussleitung und der haustechnischen Schmutzwasseranlagen).
- (2) Die Gebührenpflicht für das Einleiten von Schmutzwasser (Verbrauchsgebühr) entsteht mit dem Tag, an dem Schmutzwasser auf dem Grundstück anfällt und in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage erstmals eingeleitet wird.
- (3) Die Gebührenpflicht für die Verbrauchsgebühr endet, sobald der Anschluss des Grundstücks beseitigt wird oder die Zuführung von Schmutzwasser von dem Grundstück in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage auf Dauer endet. Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr endet, sobald der Anschluss des Grundstücks beseitigt wird.

§ 5

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht oder mit einem dinglichen Nutzungsrecht belastet, so tritt der Erbbauberechtigte bzw. der dinglich zur Nutzung des Grundstückes Berechtigte an die Stelle des Eigentümers.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Bei einem Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt des Wechsels auf den neuen Gebührenpflichtigen über.

§ 6

Erhebungszeitraum

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraums. Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraums, entsteht die Gebührenschuld mit Ablauf des Tages, an dem das Nutzungsverhältnis endet. Bei einem Wechsel des Gebührenpflichtigen vor Ablauf des Erhebungszeitraumes entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Pflichtigen mit Ablauf des Tages, an dem der Gebührenpflichtige wechselt.
- (2) Der Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

- (3) Soweit die Gebühr nach der durch Wasserzähler ermittelten Wassermenge erhoben wird, gilt die Ableseperiode für den Wasserverbrauch als Erhebungszeitraum. Die Ableseperiode ist der jeweilige Zeitraum zwischen zwei Ablesungen des Wasserzählers. Die Ableseperiode beträgt ein Jahr. Ändert sich der Gebührensatz innerhalb eines Erhebungszeitraums, wird zur Feststellung der jeweiligen Wassermenge der Wasserverbrauch zum Stichtag der Änderung des Gebührensatzes ermittelt.

§ 7

Vorauszahlungen und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt und sind zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes zu erwartende Gebühr werden anteilig zum 15. des 2., 4., 6., 8. und 10. Monats, der dem Monat folgt, in dem der Bescheid bekannt gegeben wurde, Vorauszahlungen von jeweils 1/5 der voraussichtlichen Gebührenschuld fällig. Die Vorauszahlungen werden durch Bescheid auf der Grundlage der Berechnungsdaten des vorhergehenden Erhebungszeitraums festgesetzt. Fehlt es an solchen Berechnungsdaten, so setzt der KMS Zossen die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der voraussichtlichen Gebührenschuld fest. Ist der Fälligkeitszeitpunkt einer Vorauszahlung bei der Bekanntgabe des Bescheides bereits überschritten, so wird der auf diesen Fälligkeitszeitpunkt entfallende Betrag einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Ergibt sich bei der Gebührenfestsetzung, dass zu hohe Vorauszahlungen gezahlt wurden, so wird der übersteigende Betrag mit den nachfolgenden Vorauszahlungen verrechnet, soweit der Gebührenpflichtige nicht ausdrücklich die Rückzahlung verlangt.

§ 8

Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht

Die Abgabepflichtigen haben dem KMS Zossen jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben nach dieser Gebührensatzung erforderlich ist. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem KMS Zossen sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem KMS Zossen schriftlich anzuzeigen; dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden. Dienstkräften oder mit besonderem Berechtigungsnachweis versehenen Beauftragten des KMS Zossen ist der Zutritt auf das Grundstück zu gewähren, um Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung festzustellen oder zu überprüfen. Die Abgabepflichtigen haben das Betreten zu dulden.

§ 9

Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten aus dem Grundbuch, den Unterlagen der Unteren Bauaufsichtsbehörde, der Unteren Wasserbehörde, des Katasteramtes und der Einwohnermeldeämter durch den KMS Zossen zulässig. Der KMS Zossen darf sich diese Daten von den zuständigen Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiter verarbeiten.

- (2) Der KMS Zossen ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und von den nach Abs. 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Gebührenpflichtigen mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) entgegen § 2 Abs. 3 trotz Aufforderung des KMS Zossen keine geeignete und geeichte Messvorrichtung installiert,
 - b) entgegen § 8 den Wechsel des Gebührenpflichtigen nicht anzeigt und nachweist, Auskünfte nicht oder nicht fristgemäß oder falsch erteilt, den Zutritt nicht gewährt oder das Betreten nicht duldet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 € bis 1.000,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeit in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde ist der Vorstandsvorsteher.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2006 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigung sowie Kostenersatz für die Grundstücksanschlüsse des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden (KMS Zossen) vom 23. Januar 2006, zuletzt geändert durch die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigung sowie Kostenersatz für die Grundstücksanschlüsse des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden (KMS Zossen) vom 25. Februar 2010, und die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigung des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden (KMS Zossen) vom 21.12.2010, zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigung des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden vom 01.12.2011, außer Kraft.

Zossen, den 01.03.2012

Heike Nicolaus
stellvertretende Vorstandsvorsteherin

**Satzung über den Kostenersatz für die Grundstücksanschlüsse im Bereich
der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigung des
Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden (KMS Zossen)**

Präambel

Aufgrund der §§ 2 und 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Januar 2012 (GVBl. I/12, Nr. 01, ber. GVBl. I/12, Nr. 7), der §§ 8 Abs. 4 und 15, Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202) und der §§ 1, 2 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 27. Mai 2009 (GVBl. I S. 160) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden in der Sitzung am 28.02.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Der Zweckverband Komplexsanierung mittlerer Süden (im Folgenden: KMS Zossen) erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse im Bereich der zentralen Schmutzwasserbeseitigung, soweit diese nicht zur öffentlichen Einrichtung gehören.
- (2) Grundstücksanschluss im Sinne dieser Satzung ist die Verbindungsleitung von der öffentlichen Sammelleitung bis zur Grenze des zu entwässernden Grundstücks oder bei Vorhandensein eines Kontrollschachtes bis einschließlich diesem. Im Falle von Sonderentwässerungsverfahren (Druck- oder Vakuumentwässerung) endet der Grundstücksanschluss mit dem Sammelbehälter und/oder der Pumpe, die Bestandteil des Grundstücksanschlusses sind.

§ 2

Ersatz von Grundstücksanschlusskosten

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung sowie die Kosten der Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse sind dem KMS Zossen in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (2) Versorgungsleitungen, die nicht in der Mitte der Straße verlaufen, gelten als in der Straßenmitte verlaufend.
- (3) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Grundstücksanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.

§ 3

Erstattungspflichtiger

- (1) Erstattungspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt des Erlasses des Erstattungsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9

des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I, S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Erstattungspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Erstattungsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gem. den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; andernfalls bleibt die Erstattungspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

(2) Mehrere Erstattungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Veranlagung und Fälligkeit

Der Erstattungsanspruch wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 5

Vorausleistungen

- (1) Auf den Erstattungsanspruch können Vorausleistungen in Höhe von 80 % der voraussichtlichen Kostenerstattung erhoben werden, sobald mit der Ausführung der Maßnahme begonnen worden ist. Für den Vorausleistungspflichtigen gilt § 3 entsprechend. Eine gezahlte Vorausleistung ist bei der Festsetzung des Erstattungsanspruches gegenüber dem Pflichtigen des endgültigen Erstattungsanspruches zu verrechnen.
- (2) Die Vorausleistung wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe fällig.

§ 6

Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht

Die Pflichtigen haben dem KMS Zossen jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung des Erstattungsanspruches nach dieser Satzung erforderlich ist. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem KMS Zossen sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Dienstkräften oder mit besonderem Berechtigungsnachweis versehenen Beauftragten des KMS Zossen ist der Zutritt auf das Grundstück zu gewähren, um Bemessungsgrundlagen für die Geltendmachung des Erstattungsanspruches festzustellen oder zu überprüfen. Die Erstattungspflichtigen haben das Betreten zu dulden.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 6 den in dieser Bestimmung genannten Mitteilungspflichten nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, den Zutritt nicht gewährt oder das Betreten nicht duldet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 € bis 1.000,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden.

- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde ist der KMS Zossen.

**§ 8
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.1997 in Kraft. Mit dem In-Kraft-Treten dieser Satzung treten § 21 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigung sowie Kostenersatz für die Grundstücksanschlüsse des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden vom 19.01.2006, die §§ 11 bis 13 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Kostenersatz für die öffentliche Abwasserbeseitigung des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden vom 21.06.2006, § 21 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigung sowie Kostenersatz für die Grundstücksanschlüsse des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden vom 29.12.2003 und die Satzung über den Kostenersatz für die Grundstücksanschlüsse im Bereich der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigung vom 28.09.2010 außer Kraft.

Zossen, den 01.03.2012

Heike Nicolaus
stellv. Verbandsvorsteherin

Satzung über die öffentliche dezentrale Schmutzwasserbeseitigung des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden (KMS Zossen)**Präambel**

Aufgrund der §§ 2 und 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Januar 2012 (GVBl. I/12, Nr. 01, ber. GVBl. I/12, Nr. 7), der §§ 8 Abs. 4 und 15 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 27. Mai 2009 (GVBl. I S. 160), und des § 66 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 2004, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2011 (GVBl. I/11, Nr. 33) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden am 28. Februar 2012 folgende Neufassung der Satzung über die öffentliche dezentrale Schmutzwasserbeseitigung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeines
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 4 Begrenzung des Benutzungsrechts
- § 5 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 6 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
- § 7 Antragsverfahren für den Anschluss und die Benutzung
- § 8 Grundstücksentwässerungsanlagen
- § 9 Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen
- § 10 Haftung des Anschlussnehmers
- § 11 Haftung des KMS Zossen
- § 12 Anmeldepflicht
- § 13 Auskunftspflicht, Betretungsrecht
- § 14 Benutzungsgebühren
- § 15 Gebührensätze
- § 16 Gebührenpflicht, Veranlagung, Fälligkeit, Erhebungszeitraum
- § 17 Andere Berechtigte und Verpflichtete
- § 18 Auskunftspflicht
- § 19 Anzeigepflicht
- § 20 Ordnungswidrigkeiten
- § 21 Inkrafttreten

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Der KMS Zossen plant, baut und betreibt zur Beseitigung des in seinem Verbandsgebiet anfallenden Abwassers eine rechtlich selbständige Anlage zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung als öffentliche Einrichtung.
- (2) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung sowie den Zeitpunkt der Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung bestimmt der KMS Zossen im Rahmen der ihm obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.
- (3) Die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung erfolgt mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Entleerung, Abfuhr und Behandlung von Schmutzwasser aus abflusslosen Gruben und zur Beseitigung von nicht separiertem Klärschlamm aus Kleinkläranlagen.
- (4) Der KMS Zossen kann die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.

**§ 2
Begriffsbestimmungen**

- (1) Die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung umfasst die Entleerung, Abfuhr und Behandlung von Schmutzwasser aus abflusslosen Gruben sowie die Beseitigung von nicht separiertem Klärschlamm aus Kleinkläranlagen.
- (2) Zu der Anlage der öffentlichen dezentralen Schmutzwasserbeseitigung gehören
 - a) alle im Eigentum des KMS Zossen befindlichen beweglichen oder unbeweglichen Wirtschaftsgüter zur Entleerung, Abfuhr und Behandlung von Schmutzwasser aus abflusslosen Gruben sowie für die Beseitigung von nicht separiertem Klärschlamm aus Kleinkläranlagen.
 - b) bewegliche oder unbewegliche Wirtschaftsgüter von Dritten, wenn sich der KMS Zossen dieser für die Aufgabenerfüllung der dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigung bedient, ausgenommen die Grundstücksentwässerungsanlagen.
- (3) Schmutzwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seiner Eigenschaft veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende und gesammelte Wasser. Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern oder Ablagern von Abfällen und Futtermitteln austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.
- (4) Nicht zu der öffentlichen Einrichtung gehören die Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem Grundstück, die für die Aufnahme des auf dem Grundstück anfallenden Schmutzwassers bestimmt sind. Im Übrigen gilt § 8.
- (5) Anschlussnehmer ist die natürliche und juristische Person, die Eigentümer eines Grundstücks ist.

Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte der Anschlussnehmer. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, ist anstelle des Eigentümers der Nutzer der Anschlussnehmer. Nutzer sind die in § 9 des

Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts, sobald diese ihr Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes geltend gemacht haben und gegen den Anspruch des Nutzers keine nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; andernfalls ist der Grundstückseigentümer Anschlussnehmer.

Wenn für das Grundstück weder der Eigentümer, der Erbbauberechtigte noch der Nutzer im Sinne des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes zu ermitteln sind, ist der Anschlussnehmer der sonst dinglich Nutzungsberechtigte des Grundstückes.

Mehrere Anschlussnehmer haften als Gesamtschuldner.

Nicht zu ermitteln ist ein Eigentümer, wenn:

- a) das Grundbuch Eigentum des Volkes ausweist,
 - b) der Aufenthalt des im Grundbuch aufgeführten Eigentümers dem KMS Zossen unbekannt ist oder
 - c) der KMS Zossen über die Person oder den Aufenthalt von Erben des im Grundbuch eingetragenen Eigentümers keine Kenntnis hat.
- (6) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder demselben Anschlussnehmer gehörende räumlich zusammenhängende Teil der Grundfläche, der selbstständig baulich oder gewerblich genutzt werden darf. Es gelten mehrere aneinander liegende Grundstücke desselben Anschlussnehmers als ein Grundstück, wenn sie wirtschaftlich einheitlich genutzt werden. Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gelten auch Straßen, Wege und Plätze innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile.

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Anschlussnehmer eines im Gebiet des KMS Zossen liegenden Grundstücks, auf dem sich eine abflusslose Grube befindet oder nicht separierter Klärschlamm aus einer Kleinkläranlage anfällt, ist vorbehaltlich der Einschränkungen dieser Satzung berechtigt, vom KMS Zossen die Entsorgung seiner Grundstücksanlage und die Übernahme ihres Inhalts zu verlangen (Anschluss- und Benutzungsrecht). Ist der Anschlussnehmer nicht ermittelbar und solange ein Vertreter nicht bestellt ist, steht dem tatsächlichen Nutzer das Benutzungsrecht zu.
- (2) Der Anschluss und die Benutzung gemäß Absatz 1 sind ausgeschlossen, soweit der KMS Zossen gesetzlich für die Abwasserbeseitigung nicht zuständig ist oder von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist oder das soweit Grundstück an die betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Einrichtung der zentralen Schmutzwasserentsorgung angeschlossen ist.

§ 4
Begrenzung des Benutzungsrechts

- (1) In die Grundstücksentwässerungsanlagen dürfen Stoffe nicht eingeleitet werden, wenn zu besorgen ist, dass durch sie
- a) die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet werden oder
 - b) die in der öffentlichen Einrichtung des KMS Zossen tätigen Personen gesundheitlich beeinträchtigt werden oder
 - c) die öffentliche Einrichtung in ihrem Bestand angegriffen wird oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährdet, erschwert oder behindert werden kann oder
 - d) der Betrieb der öffentlichen Einrichtung erschwert oder verteuert wird oder
 - e) die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigt wird oder
 - f) die Funktion der vom KMS Zossen genutzten Schmutzwasseranlage so gestört wird, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitererlaubnis nicht eingehalten werden können oder
 - g) von der öffentlichen dezentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage schädliche Umwelteinwirkungen ausgehen.
- (2) Die Bestimmungen der § 4 und 5 der Entwässerungssatzung des KMS Zossen gelten sinngemäß.

§ 5
Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Anschlussnehmer ist verpflichtet, nach Maßgabe dieser Satzung sein Grundstück an die öffentliche Einrichtung der dezentralen Schmutzwasserbeseitigung anschließen zu lassen, soweit Schmutzwasser aus abflusslosen Gruben und/oder nicht separierter Klärschlamm aus einer Kleinkläranlage anfällt (Anschlusszwang) und die Voraussetzungen nach § 6 Abs. 2 und 3 der Entwässerungssatzung des KMS Zossen für den Anschlusszwang an die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage nicht vorliegen.
- (2) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, für sämtliche auf dem Grundstück anfallenden Schmutzwässer die öffentliche Einrichtung nach den Bestimmungen dieser Satzung zu benutzen (Benutzungszwang). Soweit der Anschlusszwang nach Abs. 1 für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung vorgeschrieben ist, besteht auch der Benutzungszwang. Vorhandene abflusslose Gruben des Anschlussnehmers sind durch den KMS Zossen entleeren zu lassen und das Schmutzwasser abfahren und behandeln zu lassen. Bei Kleinkläranlagen ist die Entnahme, Abfuhr und Behandlung des nicht separierten Klärschlammes durch den KMS Zossen sicherzustellen.
- (3) Auf Verlangen des KMS Zossen hat der Anschlussnehmer die erforderlichen Maßnahmen zu treffen oder zu dulden, um die Verpflichtungen von Abs. 1 und 2 einzuhalten

§ 6

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang an die öffentliche Einrichtung der dezentralen Schmutzwasserbeseitigung kann in Einzelfällen auf schriftlich begründeten Antrag des Anschlussnehmers gewährt werden, wenn der Anschluss oder die Benutzung für den Verpflichteten unter Berücksichtigung der öffentlichen und privaten Interessen unzumutbar und die Befreiung wasserwirtschaftlich und umweltrechtlich unbedenklich ist.
- (2) Die Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang erfolgt durch Bescheid des KMS Zossen und kann unter dem Vorbehalt des Widerrufs, unter Bedingungen und Auflagen oder auf bestimmte Zeit erteilt werden. Die Befreiung vom Benutzungszwang kann auch als Teilbefreiung ausgesprochen werden.

§ 7

Antragsverfahren für den Anschluss und die Benutzung

- (1) Die Errichtung einer neuen oder die Änderung einer bestehenden abflusslosen Grube oder Kleinkläranlage ist beim KMS Zossen vier Wochen vor Beginn der Arbeiten mit folgenden Angaben anzumelden:
 - a) Fassungsvermögen der abflusslosen Grube sowie Art und Bauweise dieser Grube oder technische Unterlagen zur Kleinkläranlage einschließlich der voraussichtlichen Menge des jährlich anfallenden Klärschlammes,
 - b) Grundstücksangaben (Gemarkung, Grundbuchblatt, Flur, Flurstücke, Größe des Grundstücks, postalische Anschrift sowie Lageplan des Grundstücks und der Gebäude) nebst Beschreibung und Skizze der geplanten und/oder vorhandenen Grundstücksentwässerungsanlagen,
 - c) Angaben zu den Eigentums- und Nutzungsverhältnissen des Grundstücks,
 - d) Angaben zur vorhandenen Wasserversorgung, soweit diese nicht ausschließlich aus der öffentlichen Einrichtung erfolgt,
 - e) Beschreibung der Gewerbebetriebe, deren Schmutzwasser eingeleitet werden soll, nach Art und Menge des voraussichtlich anfallenden Schmutzwassers.
- (2) Der KMS Zossen kann Ergänzungen sowie Sonderzeichnungen anfordern, wenn dies für den Betrieb, die Herstellung und die Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen oder der öffentlichen Einrichtungen des KMS Zossen erforderlich ist. Sämtliche Unterlagen sind vom Anschlussnehmer zu unterschreiben und beim KMS Zossen einzureichen.

§ 8

Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Fortleitung und Behandlung des Schmutzwassers auf dem Grundstück dienen. Dazu gehören insbesondere Abwassereinläufe, Reinigungsschächte und -öffnungen, Hebeanlagen, Rückstausicherungen, Abwasservorbehandlungsanlagen, Abscheideanlagen, Messschächte, abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen.

- (2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert, unterhalten und betrieben werden. Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch ein in das Installateurverzeichnis des KMS Zossen eingetragenes Installateurunternehmen erfolgen.
- (3) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist auf dem Grundstück so zu errichten und zu betreiben, dass die Entnahme des Abwassers durch Entsorgungsfahrzeuge und Schlauchverbindungen möglich ist.

§ 9

Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen, ausgenommen Kleinkläranlagen, erfolgt mindestens einmal pro Jahr. Auf anderen rechtlichen Grundlagen beruhende weitergehende Verpflichtungen bleiben unberührt.
- (2) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach der Entleerung gemäß der Betriebsanleitung und unter Beachtung der insoweit geltenden DIN-Vorschriften wieder in Betrieb zu nehmen.
- (3) Der Anschlussnehmer oder der Berechtigte nach § 3 Abs. 1 Satz 2 hat die Entleerung von Kleinkläranlagen unter Berücksichtigung der Herstellerhinweise und der DIN 4261 rechtzeitig beim KMS Zossen oder einem von ihm beauftragten Dritten zu beantragen, für eine abflusslose Grube spätestens dann, wenn diese bis auf 50 cm unter Zulauf angefüllt ist.
- (4) Auch ohne vorherigen Antrag kann der KMS Zossen die Grundstücksentwässerungsanlagen entsorgen, wenn besondere Umstände eine Entleerung erfordern oder die Voraussetzungen für die Entleerung vorliegen und ein Antrag auf Entleerung unterbleibt.
- (5) Die Durchführung der Entsorgung erfolgt durch den KMS Zossen oder einem von ihm beauftragten Dritten. Der Anschlussnehmer oder der Berechtigte nach § 3 Abs. 1 Satz 2 hat dafür Sorge zu tragen, dass die Grundstücksentwässerungsanlagen jederzeit zum Zwecke des Abfahrens des Abwassers zugänglich sind und sich der Zugang in einem verkehrssicheren Zustand befindet.
- (6) Die Anlageninhalte gehen mit der Entnahme aus der Grube oder der Kleinkläranlage in das Eigentum des KMS Zossen über. Der KMS Zossen ist nicht verpflichtet, in diesen Stoffen nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden darin Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsachen zu behandeln.

§ 10

Haftung des Anschlussnehmers

- (1) Der Anschlussnehmer oder der Berechtigte nach § 3 Abs. 1 Satz 2 hat für einen ordnungsgemäßen Betrieb und Zustand der Grundstücksentwässerungsanlagen und für eine ordnungsgemäße Benutzung der Einrichtungen des KMS Zossen nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Er haftet dem KMS Zossen für alle Schäden und Nachteile, die infolge des mangelhaften Betriebes oder Zustandes oder der satzungswidrigen Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlage oder durch ihn

infolge der satzungswidrigen Benutzung der öffentlichen Einrichtung entstehen. Hat er die Anlagen oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er dem KMS Zossen gegenüber für den Schaden verantwortlich, den der Dritte dem KMS Zossen wiederrechtlich zufügt.

- (2) Soweit er haftet, hat der Ersatzpflichtige den KMS Zossen von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.
- (3) Derjenige, der durch Nichtbeachtung der Einleitbedingungen gem. § 4 dieser Satzung verursacht, dass der KMS Zossen eine erhöhte Abwasserabgabe zu entrichten hat oder eine Verrechnungsmöglichkeit der Abwasserabgabe nicht wahrnehmen kann, hat dem KMS Zossen den erhöhten Betrag dieser Abgabe bzw. den Schaden zu erstatten.
- (4) Treten durch Überschreitungen der durch den KMS Zossen gem. § 4 Abs. 5a Anlage 1 und/oder gem. § 4 Abs. 6, 7 oder 8 der Entwässerungssatzung des KMS Zossen festgelegten Werte, Schäden an den Anlagen der öffentlichen Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung bzw. Störungen im Betrieb dieser Anlagen auf, haftet der Anschlussnehmer oder der Berechtigte nach § 3 Abs. 1 Satz 2 für den von ihm verursachten Schaden.
- (5) Haben mehrere Anschlussnehmer oder Berechtigte nach § 3 Abs.1 Satz 2 den Schaden verursacht, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 11

Haftung des KMS Zossen

- (1) Bei Betriebsstörungen in den öffentlichen Einrichtungen und bei Auftreten von Schäden, die infolge von höherer Gewalt, durch Hochwasser oder Starkregenereignissen oder durch Rückstau hervorgerufen werden, bestehen keine Ansprüche auf Schadensersatz, Entschädigung oder Minderung der Benutzungsgebühr, es sei denn, dem KMS Zossen ist vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln zur Last zu legen.
- (2) Kann die Entleerung, Abfuhr und Behandlung von Schmutzwasser aus abflusslosen Gruben oder die Beseitigung nicht separierten Klärschlammes aus Kleinkläranlagen wegen höherer Gewalt, Rückstau, Witterungseinflüssen oder ähnlichen Gründen sowie wegen behördlicher Anordnungen nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden haftet der KMS Zossen unbeschadet des Abs. 3 nicht für die hierdurch hervorgerufenen Schäden; unterbliebene Maßnahmen werden möglichst bald nachgeholt.
- (3) Der KMS Zossen haftet für Schäden, die sich aus der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich der KMS Zossen zur Erfüllung seiner Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen zur Last fällt.

§ 12

Anmeldepflicht

- (1) Der Anschlussnehmer oder der Berechtigte nach § 3 Abs. 1 Satz 2 hat dem KMS Zossen die Grundstücksentwässerungsanlagen, die sich auf seinem Grundstück befinden, anzuzeigen. Die für die Genehmigung derartiger Anlagen vorhandenen baurechtlichen und wasserrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.
- (2) Jeder Wechsel des Anschlussnehmers oder der Berechtigte nach § 3 Abs. 1 Satz 2 ist dem KMS Zossen schriftlich anzuzeigen, hierzu ist sowohl der bisherige als auch der neue Anschlussnehmer oder der Berechtigte nach § 3 Abs. 1 Satz 2 verpflichtet.

§ 13**Auskunftspflicht, Betretungsrecht**

- (1) Der Anschlussnehmer oder der Berechtigte nach § 3 Abs. 1 Satz 2 hat das Betreten und Befahren seines Grundstücks durch den KMS Zossen oder durch von ihm Beauftragte zu dulden zum Zwecke der
 - a) Entsorgung der Kleinkläranlage und abflusslosen Grube,
 - b) Prüfung und Kontrolle der Grundstücksentwässerungsanlagen und über die Art und Menge der eingeleiteten Stoffe,
 - c) Prüfung und Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung,
 - d) Erfüllung der gesetzlichen Abwasserbeseitigungspflicht, soweit hierzu das Betreten und Befahren des Grundstücks erforderlich sind.
- (2) Der Anschlussnehmer hat alle Abwasseranlagen jederzeit zugänglich zu halten.
- (3) Nach Aufforderung sind festgestellte Mängel durch den Anschlussnehmer zu beseitigen und die Grundstücksentwässerungsanlage in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

§ 14**Benutzungsgebühren**

- (1) Der KMS Zossen erhebt für die Inanspruchnahme der Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung Benutzungsgebühren nach Maßgabe des KAG des Landes Brandenburg und der Bestimmungen dieser Satzung.
- (2) Maßstab für die Benutzungsgebühr ist die festgestellte Menge des abgefahrenen Grubeninhalts oder des nicht separierten Klärschlammes aus der Kleinkläranlage. Zur Abfuhrmenge gehört auch das für das Absaugen etwa erforderliche Spülwasser. Als Berechnungseinheit gilt der m³ abgefahrenes Schmutzwasser und/oder Klärschlamm, gemessen an der Messeinrichtung des Entsorgungsfahrzeuges.
- (3) Die Benutzungsgebühr je m³ umfasst das Absaugen, Transportieren und die Reinigung der Abwässer einschließlich einer ggf. benötigten Schlauchlänge bis 15 Meter. Für darüber hinausgehende Schlauchlängen wird eine erhöhte Gebühr erhoben.
- (4) Bei jeder Entsorgung ist die Menge des abzufahrenden Abwassers zu ermitteln und von dem Anschlussnehmer oder dem Berechtigte nach § 3 Abs. 1 Satz 2 oder dessen Beauftragten zu bestätigen. Falls der Anschlussnehmer oder der Berechtigte nach § 3 Abs. 1 Satz 2 seinen Verpflichtungen nach § 8 Abs. 3 und § 9 nicht oder nicht ausreichend nachkommt und sich daraus Mehraufwendungen ergeben, ist er zum Ersatz der hieraus bedingten Mehrkosten verpflichtet.
- (5) Bei der erstmaligen Entsorgung eines Grundstückes ist die benötigte Schlauchlänge, gemessen vom Absaugstutzen am Entsorgungsfahrzeug bis zum Boden der abflusslosen Grube oder Kleinkläranlage, zu ermitteln und vom Anschlussnehmer oder dem Berechtigte nach § 3 Abs. 1 Satz 2 oder dessen Beauftragten zu bestätigen. Soweit die Grundstücke mit dem Entsorgungsfahrzeug befahrbar sind, gilt der der Grundstücksentwässerungsanlage am nächsten liegende Standort.

- (6) Für Mehraufwendungen im Zusammenhang mit der Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Gruben oder Klärschlamm aus Kleinkläranlagen infolge vergeblicher Anfahrt des Grundstückes, Havarie und Notdiensten erhebt der KMS Zossen Zusatzgebühren in Höhe der tatsächlichen und nachgewiesenen Aufwendungen.

**§ 15
Gebührensätze**

- (1) Für die Inanspruchnahme der dezentralen Schmutzwasserbeseitigung beträgt die Gebühr:

a) im Zeitraum 01.01.2010 bis 31.12.2010	8,23 Euro/m ³ ,
im Zeitraum 01.01.2011 bis 31.12.2011	8,25 Euro/m ³ und
ab dem 01.01.2012	8,30 Euro/m ³
für den abgefahrenen Grubenhalt	
b) im Zeitraum 01.01.2010 bis 31.12.2010	31,30 Euro/m ³ ,
im Zeitraum 01.01.2011 bis 31.12.2011	31,44 Euro/m ³ und
ab dem 01.01.2012	24,66 Euro/m ³
für den abgefahrenen Klärschlamm	

zuzüglich je angefangenen Meter Schlauch über 15 m	
im Zeitraum 01.01.2010 bis 31.12.2010	0,45 Euro,
im Zeitraum 01.01.2011 bis 31.12.2011	0,49 Euro und
ab dem 01.01.2012	0,50 Euro.

- (2) Die Zusatzgebühr für Mehraufwendungen gemäß § 14 Abs. 6 beträgt je angefangene Viertelstunde:

a) werktags von 22:00 – 06:00 Uhr	
im Zeitraum 01.01.2010 bis 31.12.2010	12,11 Euro,
im Zeitraum 01.01.2011 bis 31.12.2011	11,15 Euro und
ab dem 01.01.2012	11,97 Euro
b) an Sonn- und Feiertagen	
im Zeitraum 01.01.2010 bis 31.12.2010	19,80 Euro,
im Zeitraum 01.01.2011 bis 31.12.2011	2,89 Euro und
ab dem 01.01.2012	13,26 Euro
c) Stillstands- und Wartezeiten sowie vergebliche Anfahrt	
im Zeitraum 01.01.2010 bis 31.12.2010	12,89 Euro,
im Zeitraum 01.01.2011 bis 31.12.2011	13,33 Euro und
ab dem 01.01.2012	15,54 Euro.

**§ 16
Gebührenpflicht, Veranlagung, Fälligkeit, Erhebungszeitraum**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der Einrichtung durch Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen.
- (2) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, soweit nicht in Abs. 3 etwas anderes geregelt ist.

- (3) Im ersten Kalenderjahr der Inanspruchnahme der dezentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage ist der Erhebungszeitraum der Zeitraum vom 01.01. bis zur ersten Entsorgung des Grundstückes. Bei weiteren Entsorgungen im ersten Kalenderjahr ist der Erhebungszeitraum jeweils der Zeitraum zwischen vorherigen und der weiteren Entsorgung des Grundstückes.
- (4) Sofern die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung länger als ein Kalenderjahr erfolgt, kann der KMS Zossen Vorauszahlungen erheben. In diesen Fall erhebt der KMS Zossen ab Beginn des neuen Kalenderjahres zweimonatliche Vorauszahlungen in Höhe von 1/5 des Betrages der Gebührenschuld, die im vorherigen Kalenderjahr errechnet wurde und auf volle Euro abgerundet wird. Die Höhe wird durch Bescheid festgesetzt. Die Vorauszahlungen sind jeweils zum 15. des 2.; 4.; 6.; 8 und 10. Monats nach Bekanntgabe fällig.
- (5) Ergibt sich bei der Jahresabrechnung, dass zu hohe Vorauszahlungen bemessen wurden, so wird der übersteigende Betrag mit den nachfolgenden Vorauszahlungsraten verrechnet, soweit der Gebührenpflichtige nicht ausdrücklich die Rückzahlung verlangt. Wurden Vorauszahlungen zu gering bemessen, wird der fehlende Betrag mit der Jahresrechnung nacherhoben, dieser wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (6) Gebührenpflichtig und Vorauszahlungspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entleerung der jeweiligen Grundstücksentwässerungsanlage Anschlussnehmer eines an die dezentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Grundstückes ist. Wenn der Anschlussnehmer nicht ermittelbar und solange ein Vertreter nicht bestellt ist, ist der tatsächliche Nutzer des Grundstückes gebührenpflichtig. Mehrere Pflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (7) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen im Sinne des Absatzes 6 geht die Gebührenpflicht mit dem Tag der Rechtswirksamkeit des Wechsels auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisherige Gebührenpflichtige die Mitteilung hierüber versäumt, haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim KMS Zossen entfallen, neben dem neuen Gebührenpflichtigen als Gesamtschuldner. Die vorstehenden Regelungen gelten sinngemäß für den Vorauszahlungspflichtigen.
- (8) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Ablauf des Erhebungszeitraumes. Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen vor Ablauf des Erhebungszeitraumes entsteht die Gebührenschuld mit diesem Zeitpunkt der Rechtswirksamkeit des Wechsels.
- (9) Die Gebühren werden zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben erhoben werden.

§ 17

Andere Berechtigte und Verpflichtete

Der Anschlussnehmer wird von seinen Verpflichtungen aus dieser Satzung nicht dadurch befreit, dass neben ihm andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind; mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

**§ 18
Auskunftspflicht**

- (1) Jeder Pflichtige im Sinne der § 16 Abs. 6 und 7 hat dem KMS Zossen die Auskünfte zu erteilen, die für die Berechnung, Festsetzung oder Erhebung der Gebühren erforderlich sind. Insbesondere ist er verpflichtet, über Menge und Beschaffenheit des in die Grundstückentwässerungsanlage eingeleiteten oder einzuleitenden Schmutzwassers Auskunft zu geben. Der KMS Zossen kann verlangen, dass der Auskunftspflichtige schriftlich Auskunft erteilt, wenn das sachdienlich ist.
- (2) Der KMS Zossen oder von Ihm beauftragte Dritte können an Ort und Stelle Ermittlungen aufnehmen. Die nach Absatz 1 zur Auskunft Verpflichteten haben die Ermittlungen zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang Unterstützung zu leisten, auf Verlangen des KMS Zossen auch unter Vorlage von Unterlagen.

**§ 19
Anzeigepflicht**

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem KMS Zossen sowohl vom bisherigen abgabepflichtigen Rechtsinhaber als auch vom neuen abgabepflichtigen Rechtsinhaber innerhalb von zwei Wochen schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung, Festsetzung und Erhebung der Gebühren beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem KMS Zossen schriftlich anzuzeigen. Diese Anzeigepflicht besteht auch in den Fällen, in denen solche Anlagen neu geschaffen, geändert und beseitigt werden sollen; in diesen Fällen muss die Anzeige einen Monat im Voraus schriftlich erfolgen.

**§ 20
Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) Schmutzwasser einleitet, das nicht den Anforderungen des § 4 entspricht oder
 - b) entgegen § 5 Abs. 1 sich nicht an die Entsorgung anschließen lässt oder
 - c) entgegen § 5 Abs. 2 nicht für sämtliches auf dem Grundstück anfallendes Schmutzwasser die öffentliche Einrichtung benutzt oder
 - d) entgegen § 5 Abs. 2 vorhandene abflusslose Gruben nicht durch den KMS Zossen entleeren lässt und das Schmutzwasser abfahren und behandeln lässt oder bei Kleinkläranlagen die Entnahme, Abfuhr und Behandlung des nicht separierten Klärschlammes durch den KMS Zossen nicht sicher stellt oder
 - e) entgegen § 5 Abs. 3 vom KMS Zossen die verlangten und erforderlichen Maßnahmen nicht trifft oder nicht duldet oder
 - f) Grundstücksentwässerungsanlagen nicht den Anforderungen des § 8 Abs. 2 entsprechend errichtet, erweitert, verändert oder unterhält oder einer Aufforderung zur Beseitigung der Mängel nach § 13 Abs. 3 nicht nachkommt oder
 - g) entgegen § 9 Abs. 2 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht wieder in Betrieb nimmt oder

- h) entgegen § 9 Abs. 3 die Entleerung nicht oder nicht rechtzeitig beantragt oder
 - i) entgegen § 9 Abs. 5 die Grundstücksentwässerungsanlagen nicht zugänglich hält oder die Zufahrt nicht in einem verkehrssicheren Zustand gewährleistet oder
 - j) entgegen § 13 Abs. 1 das Betreten und Befahren seines Grundstücks nicht duldet oder
 - k) entgegen § 13 Abs. 2 nicht alle Abwasseranlagen jederzeit zugänglich hält oder
 - l) entgegen § 18 Abs. 1 die für die Berechnung, Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlichen Auskünfte nicht oder nicht richtig erteilt oder
 - m) entgegen § 18 Abs. 2 nicht ermöglicht, dass der KMS Zossen und dessen Beauftragte an Ort und Stelle ermitteln können, und die dazu erforderliche Unterstützung nicht leisten oder
 - n) entgegen § 19 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb von zwei Wochen dem KMS Zossen schriftlich anzeigt oder
 - o) entgegen § 19 Abs. 2 Satz 1 dem KMS Zossen nicht unverzüglich schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung, Festsetzung und Erhebung der Abgabe beeinflussen oder
 - p) entgegen § 19 Abs. 2 Satz 2 die Neuschaffung, Änderung oder Beseitigung von Anlagen, die die Berechnung, Festsetzung und Erhebung von Abgaben beeinflussen, nicht schriftlich einen Monat im Voraus dem KMS Zossen anzeigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des § 15 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden, im Übrigen mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € gemäß des § 17 des Ordnungswidrigkeitengesetzes.

§ 21
In Kraft treten

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.01.2010 in Kraft.

Zossen, den 01.03.2012

Heike Nicolaus
Stellvertretende Verbandsvorsteherin